Gemeinde Meggen (LU): Gesamtrevision der Ortsplanung
Synopse Bau- und Zonenreglement (BZR)

Vom Gemeinderat am 30. November 2022 zur öffentlichen Auflage verabschiedet.

Leseanleitung für die Synopse

Verbindlichkeit: Die Synopse des Bau- und Zonenreglements (BZR) ist nicht verbindlich. Sie bietet lediglich eine Lesehilfe für die Benutzerinnen und Benutzer.

Aufbau: Die linke Spalte beinhaltet alle Paragrafen und Absätze des rechtskräftigen Bau- und Zonenreglement (Ausgabe November 2021). Diese Paragrafen sind jedoch unstrukturiert angeordnet, da sie lediglich dem strukturierten Aufbau des neuen Entwurfs des Bau- und Zonenreglements, in der rechten Spalte, als Vergleich zugeordnet sind. Alle vergleichbaren Paragrafen und Absätze sind sich gegenübergestellt und die Veränderungen durch blaue Farbe (neu) oder schwarze Farbe (übernommen) gekennzeichnet. Leere Zellen in einer der beiden Spalten kommen zu Stande, wenn es den Paragrafen oder Absatz im alten Bau- und Zonenreglement nicht gab, oder im Entwurf des neuen nicht mehr gibt. Die Bemerkungen in der rechten Spalte dienen dem Verständnis und liefern die notwendigen Hinweise auf Änderungen, andere Paragrafen oder Grundlagen.

Schwarz geschrieben	=	Rechtskräftiges Bau- und Zonenreglement und/oder Bemerkungen (rechte Spalte)
Blau geschrieben oder ~~blau durchgestrichen~~	=	Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bau- und Zonenreglement

plan:team

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeines ... 4

§ 1 Zuständigkeit ... 4

Teil B Planungsvorschriften ... 4

I. Allgemeine Bestimmungen ... 7

§ 2 Bauen mit Qualität ... 7

§ 3 Baukommission ... 8

§ 4 Koordination bei Planungsbeginn ... 9

§ 5 Qualitätsverfahren ... 10

II. Zonenbestimmungen ... 10

1. Definitionen ... 10

§ 6 Zulässige Höhen (vgl. Anhänge 5 bis 7) ... 11

§ 7 Abgrabungen am Gebäude (vgl. Anhang 8) ... 12

§ 8 Terrassenhäuser (vgl. Anhang 9) ... 13

§ 9 Überbauungsziffer ÜZ ... 13

§ 10 Verdichtete Bauweise in den Wohnzonen W-B und W-C ... 14

§ 11 Mindestnutzungen ... 14

2. Bauzonen ... 15

§ 12 Kernzone Ke ... 15

§ 13 Zentrumszone Ze, Wohn- und Geschäftszone WG ... 16

§ 14 Wohnzonen W-A, W-B, W-C und W-D ... 17

§ 15 Erhaltungszone EZ ... 19

§ 16 Arbeitszone Ar ... 20

§ 17 Kurzone Angelfluh Ku ... 21

§ 18 Gebiete mit ergänzenden Bestimmungen eB (siehe Anhang 4) ... 21

§ 19 Zone für öffentliche Zwecke OeZ (siehe Anhang 1) ... 22

§ 20 Allgemeine Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF-A (siehe Anhang 2) 24

§ 21 Zone für Sport- und Freizeitanlagen Golf SpF-G ... 25

§ 22 Allgemeine Grünzone Gr-A (siehe Anhang 3) ... 27

§ 23 Grünzone Gewässerraum Gr-G ... 28

§ 24 Verkehrszonen Ve ... 28

3. Nichtbauzonen ... 28

§ 25 Landwirtschaftszone Lw ... 28

§ 26 Gefährdete Gebiete G ... 30

§ 27 Allgemeine Freihaltezone Fr-A ... 32

§ 28 Freihaltezone Gewässerraum Fr-G ... 32

4. Schutzzonen ... 33

§ 29 Parkzone Pa ... 33

§ 30 Naturschutzzonen Ns-I / Ns-I-Wald / Ns-II ... 34

§ 31 Landschaftsschutzzone Ls ... 36

§ 32 Naturobjekte (Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen) ... 37

§ 33 Gemeinsame Zonenvorschriften für die Parkzone, die Kurzone und die Landschaftsschutzzone ... 39

§ 34 Kulturdenkmäler ... 39

§ 35 Geologische und geomorphologische Elemente ... 41

5. Sondernutzungspläne ... 42

§ 36 Bebauungsplan- und Gestaltungsplanpflicht ... 42

§ 37 Ergänzende Bebauungs- und Gestaltungsplanbestimmungen ... 43

Teil C Bauvorschriften ... 45

I. Erschliessung ... 45

§ 38 Abstellflächen für Fahrzeuge ... 45

II. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ... 48

plan:team

§ 39 Strassenräume ... 48
§ 40 Dachgestaltung (vgl. Anhang 6 und 7) ... 48
§ 41 Umgebungsgestaltung ... 50
§ 42 Aussichtslagen ... 52
§ 43 Gestaltung des Siedlungsrandes ... 52
§ 44 Archäologische Fundstellen AFS ... 52
§ 45 Reklamen ... 53
§ 46 Energie ... 53
§ 47 Antennenanlagen ... 54
§ 48 Beleuchtung / Lichtimmissionen ... 56
III. Schutz der Gesundheit ... 57
§ 49 Schutz vor Wärmeeinwirkung ... 57
§ 50 Nebenräume ... 58
§ 51 Ersatzabgabe für Spielplätze und Freizeitanlagen ... 58
§ 52 Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten ... 58
§ 53 Technische Gefahren ... 59
§ 54 Bereitstellung von Siedlungsabfällen ... 60
IV. Aufsicht, Vollzug, Strafen ... 61
§ 55 Gebühren ... 61
§ 56 Strafbestimmungen ... 63
Teil D Schlussbestimmungen ... 63
§ 57 Schlussbestimmungen ... 63
Anhang ... 67

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
1.			Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen erlassen, gestützt auf § 17 sowie §§ 35 und 36 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (nachfolgend PBG genannt) und gestützt auf § 23 Abs. 3 und § 24 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (nachfolgend NLG genannt), folgendes Bau- und Zonenreglement (nachfolgend BZR genannt):			Die Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen erlassen, gestützt auf § 17 und den §§ 34 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (nachfolgend PBG genannt, SRL Nr. 735) sowie §§ 23 Abs. 3 und 24 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (nachfolgend NLG genannt, SRL Nr. 709a), unter Vorbehalt vorgehendem eidgenössischem und kantonalem Recht für Meggen folgendes Bau- und Zonenreglement (nachfolgend BZR genannt):	wird ersetzt
2.			Teil H Aufsicht, Vollzug, Strafen			Teil A Allgemeines	wird ersetzt
3.	§ 47 Zuständigkeit			§ 1 Zuständigkeit			unverändert übernommen, neue Nummerierung bzw. Reihenfolge
4.		-	-		1)	Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass von Zonenplänen, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplänen.	neu
5.		-	-		2)	Die Gemeinde kann Details in einer Verordnung regeln.	neu
6.		1)	Die Aufsicht über das Bauwesen und die Handhabung dieses Reglements obliegen dem Gemeinderat, der die Vorschriften von Amtes wegen anwendet.		3)	Bei der in diesem Reglement mit Gemeinde bezeichneten Stelle ist der Gemeinderat zuständig, soweit er die Kompetenz nicht an andere Stellen delegiert hat.	wird ersetzt
7.	Baukommission	2)	Der Gemeinderat wählt eine Baukommission. Diese begutachtet die Bauvorhaben sowie grundsätzliche Baufragen, die ihr vom Gemeinderat überwiesen werden.		-	-	neue Formulierungen in den § 3 «Baukommission»
8.		3)	Der Gemeinderat ist berechtigt, neutrale Fachleute beizuziehen. Die Kosten, die beim Beizug von Fachleuten entstehen, sind grundsätzlich dem Gesuchsteller aufzuerlegen; ist die Gemeinde an einem Gutachten wesentlich interessiert, so hat sie einen angemessenen Teil der Kosten selbst zu übernehmen. Für die Beurteilung der Grüngestaltung und Bepflanzung in Gestaltungsplänen wird ein Landschaftsarchitekt beigezogen.		-	-	neue Formulierungen in den § 3 «Baukommission» und § 55 «Gebühren»
9.			Teil B Planungsvorschriften			Teil B Planungsvorschriften	unverändert
10.			III. Nutzungsplanung			-	Titel ersatzlos gestrichen
11.	§ 1 Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 RBV			-			Titel ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
12.		1)	Der Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) beträgt 1.0.		-	-	gibt es nicht mehr, neu gilt § 9 «Überbauungsziffer ÜZ»
13.	§ 2	Zoneneinteilung		-			Titel ersatzlos gestrichen
14.		1)	Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Eidg. Lärmschutzverordnung eingeteilt:		-	-	Wird neu in den einzelnen Zonenbestimmungen (Bau-/ Nichtbauzonen, Schutzzonen) festgelegt (siehe § 13 bis § 36).
			Bauzonen a) Wohnzonen - 2-geschossige Wohnzone a W2-a II - 2-geschossige Wohnzone b W2-b II - 2-geschossige Wohnzone c W2-c II - 3-geschossige Wohnzone a W3-a II - 3-geschossige Wohnzone b W3-b II/III[1] b) Gemischte Zonen - 3-geschossige Wohn-/Geschäftszone WG-3 III - Kernzone Ke III c) Arbeitszone Lärmempfindlichkeitsstufe III Ar-III III d) Fischerdörflizone Fi II/III[1] e) Kurzone Angelfluh Ku II f) Zone für öffentliche Zwecke öZ II/III g) Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF III h) Allgemeine Grünzone Gr-A II i) Grünzone Gewässerraum Gr-G - **Nichtbauzonen** j) Allgemeine Freihaltezone Fr-A III k) Freihaltezone Gewässerraum Fr-G - l) Landwirtschaftszone Lw III				

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			m) Übriges Gebiet B — ÜG-B — III n) Übriges Gebiet Schulraumbedarf — ÜG-SchrB — III o) Parkzone — Pa — II Schutzzonen / Schutzobjekte p) Ortsbildschutzzone — Ob — - q) Naturschutzzonen - Naturschutzzonen - Naturschutzzone I - Naturschutzzone II — Ns-I — III r) Landschaftsschutzzone — Ls — - s) Schutzzone Archäologie — Ar — - t) Naturobjekte — - u) Gefahrenzone 2 und 3, Wassergefahren, mittlere und geringe Gefährdung — G-Wa2/3 — - v) Gefahrenzone 2 und 3, Rutschgefahren, mittlere und geringe Gefährdung — G-Ru2/3 — - w) Gefahrenzone 2, Sturzgefahren, mittlere Gefährdung — G-St2 — - x) Kulturobjekte — - — - [1] ES-Festsetzung gemäss Zonenplan.				
15.	§ 3	Zonenplan		-			Titel ersatzlos gestrichen
16.		1)	Die Zonen sind im Zonenplan 1:4'000 dargestellt, der auf dem Bauamt zur Einsicht aufliegt. Der im Anhang dieses Reglements enthaltene verkleinerte Zonenplan dient nur der allgemeinen Orientierung.		-	-	Der Massstab eines Zonenplans ist im Zeitalter des Geoinformationssystems (GIS) nicht mehr relevant. Wird ersatzlos gestrichen.
17.		2)	Zur besseren Lesbarkeit des Zonenplans sind wichtigere Strassen weiss dargestellt. Die Strassen können jedoch im Rahmen des kantonalen Rechts bei der Ausnützungsberechnung der angrenzenden Bauzonen miteinbezogen werden.		-	-	Strassen werden innerhalb des Siedlungsgebiets und angrenzend an Bauzonen neu als Verkehrszonen festgelegt (siehe § 24). Alle weiteren Strassen werden im Zonenplan als

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
							Verkehrsflächen dargestellt. Wird ersatzlos gestrichen.
18.		-	-			I. Allgemeine Bestimmungen	Titel übernommen, nachfolgend mit neuen Paragrafen auf kommunaler Stufe ergänzt
19.	-			§ 2		Bauen mit Qualität	neu
20.		-	-		1)	Bauten und Anlagen sind qualitätsvoll und nachhaltig zu entwickeln als auch zu gestalten.	neu
21.		-	-		2)	Dazu sind in angemessener Weise weitere Grundlagen – insbesondere folgende Aspekte – situationsgerecht zu berücksichtigen: - Prägende Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes und Eigenheiten des Quartiers, - Standort, Stellung, Form, Proportion und Dimension der Bauten und Anlagen, - Gestaltung benachbarter Bauten und Anlagen, - Ausprägung der Bauten und Anlagen: Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern und Reklamen, - Anzahl und Platzierung von Reklamen und Werbung, - Gestaltung der Aussenräume, insbesondere der Vorgärten und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum, die Biodiversität und Ökologie, - Umgebungsgestaltung, insbesondere bezüglich Durchgrünung, Erschliessungsanlagen und Parkierung, Terrainveränderungen, Stützmauern und Böschungen, - nutzergerechte Spiel- und Freizeitanlagen, - Sicherheit im öffentlichen und privaten Raum, - Beleuchtung.	neu
22.		-	-		3)	Wo dies die städtebauliche und landschaftliche Eingliederung erfordert, kann die Gemeinde für quartier-, orts- und landschaftsbildprägende Projekte einzeln oder in Kombination	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						a) einen Gestaltungsplan über einen von ihr festgelegten Perimeter sowie b) ein Qualitätsverfahren gemäss § 5 BZR verlangen.	
23.		-	-		4)	Für die Beurteilung, ob Bauten oder Anlagen quartier- oder ortsbildprägende Wirkung haben, sind insbesondere deren Volumetrie, Stellung, architektonische Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung zu berücksichtigen.	neu
24.	-			§ 3	Baukommission		neu
25.		-	-		1)	Die Gemeinde setzt für die Beratung und Beurteilung von Gestaltungsfragen bei Bauvorhaben eine Baukommission ein. Die Gemeinde zieht die Baukommission bei in a) der Kernzone Ke, b) der Zentrumszone Ze, c) der Wohn- und Geschäftszone WG, d) der Erhaltungszone EZ, e) der Arbeitszone Ar, f) der Kurzone Angelfluh Ku, g) der Zone für öffentliche Zwecke OeZ, h) der Zonen für Sport- und Freizeitanlagen SpF-A und SpF-G, i) der Parkzone Pa, j) der Landwirtschaftszone Lw, k) bei Kulturdenkmälern, l) bei der Beurteilung von Gestaltungs- und Bebauungsplänen, m) bei der Festlegung von Qualitätsverfahren, n) der Strassenraumgestaltung an Kantons- und Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse.	neu
26.		-	-		2)	Die Gemeinde kann die Baukommission bei Bedarf in weiteren Gebieten beiziehen.	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
27.		-	-		3)	Die Beurteilung und Beratung umfassen planerische und bauliche Fragestellungen der Ortsentwicklung, insbesondere die Gestaltung und Qualität des Orts-, Quartier-, Strassen- und Landschaftsbildes. Die begründete Beurteilung der Baukommission hat für die Gemeinde empfehlenden Charakter.	neu
28.		-	-		4)	Die Baukommission besteht aus sachverständigen Personen, insbesondere aus den Bereichen Architektur/Städtebau, Landschaftsarchitektur und Raumplanung. Weitere Fachbereiche, insbesondere zur Energie und Klimaadaption, können die Baukommission beratend ergänzen.	neu
29.		-	-		5)	Die Gemeinde kann auf die Stellungnahme der Baukommission verzichten, sofern die baulichen Massnahmen keine ortsbildprägende Wirkung haben. Die Beurteilung durch andere Fachgremien (z.B. Beurteilungsgremium bei Qualitätsverfahren nach § 5 BZR) bleibt vorbehalten.	neu
30.	-			§ 4	Koordination bei Planungsbeginn		neu
31.		-	-			Wo in den Zonen, Objekten und Gebieten gemäss § 3 Abs. 1 BZR kein rechtsgültiger Bebauungsplan oder Gestaltungsplan vorliegt, sind baubewilligungspflichtige Vorhaben mit den zuständigen kommunalen Stellen wie folgt abzustimmen: a) Baubewilligungspflichtige Vorhaben sind bei Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten der Gemeinde bekanntzugeben. b) Die Gemeinde erteilt Auskunft zu allfällig bereits bekannten oder zu erwartenden Rahmenbedingungen für das Vorhaben. Sie berücksichtigt soweit als möglich die Anliegen der Bauherrschaft und allfällig betroffener Dritter. c) Die Gemeinde begleitet bei Bedarf die Erarbeitung des Projekts.	neu
32.	§ 4	Gestaltungspflicht		-			Titel ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
33.		1)	In den Bauzonen mit Gestaltungsplanpflicht und Erschliessungsnachweis gemäss Zonenplan (schraffiert) kann gebaut werden, wenn a. die Erschliessung sichergestellt ist und b. ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt (Anforderungen an den Gestaltungsplan siehe § 28 BZR).		-	-	wird gestrichen, es gilt neu § 36 «Bebauungsplan- und Gestaltungsplanpflicht»
34.		2)	Ist in den Bauzonen mit Gestaltungsplanpflicht und Erschliessungsnachweis nach Ablauf von 10 Jahren mit der Baurealisierung nicht massgeblich begonnen worden, kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten für diese Areale die Rückzonung ins «Übrige Gebiet» beantragen.		-	-	wird gestrichen, es gilt neu § 36 «Bebauungsplan- und Gestaltungsplanpflicht»
35.	-			§ 5	Qualitätsverfahren		neu
36.		-	-		1)	Ein Qualitätsverfahren liegt vor, wenn a) wenigstens drei beurteilbare Projektentwürfe von voneinander unabhängigen Verfassern vorliegen und b) ein Beurteilungsgremium, die Gemeinde und allenfalls weitere von ihr bestimmte Fachpersonen an der Vorbereitung des Qualitätsverfahrens und an der Jurierung der Projektentwürfe beteiligt sind.	neu
37.		-	-		2)	Die Gemeinde kann bei Qualitätsverfahren einzeln oder in Kombination a) sich finanziell beteiligen, b) einen der Teilnehmenden am Qualitätsverfahren und Fachpersonen bestimmen sowie c) bei erheblichen Änderungen der Verhältnisse ein neues Qualitätsverfahren verlangen.	neu
38.			-			II. Zonenbestimmungen	neu
39.			-			1. Definitionen	neu
40.	§ 34	Bauliche Einordnung		-			wird gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
41.		1)	In homogen bebauten Wohnquartieren haben Neubauten und bauliche Veränderungen auf die Quartierstrukturen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere dürfen sie nicht stark von den umliegenden Bauten in der gleichen Zone abweichen (Dimensionen, Situierung).		-	-	wird gestrichen, es gilt neu § 2 und § 41
42.	§ 35 Terrainveränderungen, Stützkonstruktionen			-			wird gestrichen
43.		1)	Bauten sind durch geeignete Projektvorschläge so in die topografischen Verhältnisse einzufügen, dass Terrainveränderungen und künstlich gestützte Böschungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.		-	-	wird gestrichen, es gilt neu § 2 und § 41
44.		2)	Für Mauern, Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb der Bauzonen von mehr als 1.00 m Höhe bzw. Tiefe ab massgebendem Terrain sowie für Aufstapelungen und Ablagerungen grösseren Ausmasses ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn dadurch das Quartier oder Landschaftsbild beeinträchtigt wird.		-	-	wird gestrichen, es gilt neu § 2 und § 41
45.		3)	Als Unterlagen sind einzureichen: a) Projektpläne über die Gestaltung des Areals vor und nach Abschluss der Aufschüttungen (Rekultivierungsplan) inkl. Geländeprofile, b) Etappenplan mit zeitlichem Ablauf der Aufschüttung, c) Plan der Verkehrserschliessung. Der Gemeinderat kann weitere Unterlagen verlangen.		-	-	wird gestrichen, es gilt neu § 2 und § 41
46.		4)	Der Gemeinderat befristet die Zeitdauer der Aufschüttungen und der einzelnen Etappen. Er kann für die Rekultivierung eine Kaution verlangen.		-	-	wird gestrichen, es gilt neu § 2 und § 41
47.	-			§ 6 Zulässige Höhen (vgl. Anhänge 5 bis 7)			neu
48.		-	-		1)	Für die Festlegung der Gesamthöhe gilt die Definition der Höhenmasse in § 139 Abs. 1 PBG.	neu
49.		-	-		2)	Für die Festlegung der talseitigen Fassadenhöhe gilt die Definition der Höhenmasse in § 139 Abs. 3 PBG. Die Talseite orientiert sich am generellen Verlauf der Höhenkurven im Quartier.	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
50.		-	-		3)	In Zonen, in denen eine talseitige Fassadenhöhe definiert ist, darf jeweils kein Punkt der Dachkonstruktion über dem zulässigen höchsten Punkt der talseitigen Fassade liegen (vgl. Anhang 5).	neu
51.		-	-		4)	Die Oberkante der Dachfläche bei Schrägdächern darf gemäss § 34 Planungs- und Bauverordnung (PBV) höchstens 0.50 m über dem für die talseitige Fassadenhöhe massgebenden höchsten Punkt der Dachkonstruktion liegen. Bei Flachdächern kommt diese Regelung nicht zur Anwendung (vgl. Anhang 6 und 7).	neu
52.	-			§ 7	Abgrabungen am Gebäude (vgl. Anhang 8)		neu
53.		-	-		1)	Bei Abgrabungen reduzieren sich die zonengemäss zulässige talseitige Fassadenhöhe und Gesamthöhe um das Mass der grössten talseitigen Abgrabungen.	neu
54.		-	-		2)	Abgrabungen an den übrigen Fassaden dürfen das Niveau der grössten Abgrabung an der talseitigen Fassade nicht unterschreiten. Davon ausgenommen sind Ein- und Ausfahrten zur Einstellhalle/Garage, ergänzende Kellerzugänge und Notausgänge sowie Lichtschächte, wenn diese auf das technisch erforderliche Minimum beschränkt sind.	neu
55.		-	-		3)	Durch Abgrabungen freigelegte Bauten und Bauteile dürfen nicht über die anrechenbare Gebäudefläche gemäss maximal zulässiger ÜZ hinausragen. Davon ausgenommen sind Bauten der Überbauungsziffer 4 gemäss § 9 Abs. 5 BZR sowie Einstellhallen, Liftanlagen und Wärmedämmung gemäss den §§ 13a und 14a PBV.	neu
56.		-	-		4)	Die Reduktion der zulässigen Fassadenhöhe sowie der Gesamthöhe gemäss Abs. 1 kommt nicht zur Anwendung bei: a) Lichtschächten und Notausgängen, b) Abgrabungen für Hauseingänge sowie für Ein- und Ausfahrten zu Einstellhallen/Garagen, wenn diese – an der talseitigen Fassade gemessen – insgesamt nicht breiter als 6.50 m sind. Diese sind auf das technisch erforderliche Minimum zu beschränken.	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
57.	§ 5	Wohnzonen W2-a, W2-b, W2-c, W3-a, W3-b		§ 8	Terrassenhäuser (vgl. Anhang 9)		neu
58.	Terrassenartige Bauweise	4)	Bei terrassierter Bauweise müssen die übereinander liegenden Geschosse mindestens 3 m zurückversetzt, der natürlichen Terrainneigung angepasst und kubisch aufgelockert sein. Die Bauten dürfen an jeder Stelle gemessen ab gewachsenem und neuem Terrain höchstens 3-geschossig erscheinen, in schwierigem Gelände vereinzelt auch 4-geschossig.		1)	Terrassenhäuser sind nur in den Wohnzonen W-B und W-C zulässig und dürfen maximal drei, talseitig vollständig über dem massgebenden Terrain liegende Geschosse aufweisen, die der Hangneigung nach je um mindestens 3.00 m versetzt sind.	wird ersetzt
59.		-	-		2)	Im Rahmen der zulässigen Höhenmasse darf zusätzlich mit oder ohne Rücksprung ein Sockelgeschoss oder mit Rücksprung ein oberstes Geschoss ohne Hauptnutzflächen gemäss Anhang 10 realisiert werden.	neu
60.		-	-		3)	Anstelle der talseitigen Fassadenhöhe gilt ausschliesslich eine Gesamthöhe von 9.00 m.	neu
61.		-	-		4)	Im Sinne der Skizze gemäss Anhang 9 wird für die bergseitige Rückversetzung der Geschosse die anrechenbare Gebäudefläche maximal im Flächenmass der talseitigen Rückversetzung durch eine entsprechende Erhöhung der Überbauungsziffer ausgeglichen. Unterhalb der bergseitigen Rückversetzung dürfen keine Haupt- und Nebennutzflächen gemäss Anhang 10 erstellt werden.	neu
62.	-			§ 9	Überbauungsziffer ÜZ		neu
63.		-	-		1)	Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist gemäss § 25 PBG das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche.	neu
64.					2)	Für Bauten ohne die Sonderregelungen gemäss Abs. 3 bis 5 gilt die Überbauungsziffer 1 (ÜZ-1).	
65.		-	-		3)	Unterschreiten Bauten in der Wohnzone die zulässige talseitige Fassadenhöhe und Gesamthöhe um mindestens 3.00 m, gilt die Überbauungsziffer 2 (ÜZ-2).	neu
66.		-	-		4)	Wird die Fläche des obersten Geschosses im Sinne von § 36 Abs. 1 lit. c PBV um mindestens 1/5 verringert, gilt die Überbauungsziffer 3 (ÜZ-3).	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
67.		-			5)	Für Bauten, die eine Gesamthöhe von 4.50 m nicht überschreiten und nur Nebennutzflächen enthalten, gilt in allen Zonen mit Überbauungsziffer zusätzlich die separate Überbauungsziffer 4 (ÜZ-4), wobei jedenfalls 50 m² anrechenbare Gebäudefläche realisiert werden dürfen.	neu
68.		-	-		6)	Nicht realisierte Gebäudeflächen der Überbauungsziffern 1 bis 3 können für Gebäudeflächen der Überbauungsziffer 4 verwendet werden.	neu
69.		-	-		7)	Bei bestehenden Reihenhäusern mit drei oder mehr Gebäudeeinheiten gilt anstelle der zonengemässen Überbauungsziffer die bestehende anrechenbare Gebäudefläche, sofern diese grösser als die zonengemäss zugelassene Gebäudefläche ist.	neu
70.	-			§ 10	Verdichtete Bauweise in den Wohnzonen W-B und W-C		neu
71.		-	-			In den Wohnzonen W-B und W-C darf mit Ausnahme bei Terrassenhäusern gemäss § 8 BZR und bestehenden Reihenhäusern gemäss § 9 Abs. 7 BZR ausserhalb eines Gestaltungs- oder Bebauungsplans bei bestehenden Bauten sowie bei Ersatz- oder Neubauten einmalig folgende zusätzliche anrechenbare Gebäudefläche realisiert werden, wenn damit mindestens eine zusätzliche, eigenständige Wohnung von mindestens 80 m² Hauptnutzfläche gemäss Anhang 10 gebaut wird. Bei einer Gesamthöhe von mehr als 7.50 m: Zusätzliche anrechenbare Gebäudefläche: 30 m² Bei einer Gesamthöhe von 4.50 m bis 7.50 m: Zusätzliche anrechenbare Gebäudefläche: 45 m²	neu
72.	-			§ 11	Mindestnutzungen		neu
73.		-	-			In der Kernzone, der Zentrumszone, der Wohn- und Geschäftszone sowie der Wohnzone D sind bei Neubauten pro Gebäude	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						mindestens drei Wohnungen zu realisieren. Die Gemeinde kann für Arbeits- und Dienstleistungsnutzungen, bei Aufteilung auf mehrere Baukörper sowie für kleine oder ungünstig begrenzte Parzellen Ausnahmen zulassen.	
74.			-			2. Bauzonen	neu
75.	§ 7	Kernzone Ke		§ 12	Kernzone Ke		unverändert übernommen, neue Nummerierung bzw. Reihenfolge
76.		1)	In der Kernzone Ke sind nur mässig störende Geschäfts-, Dienstleistungs- und Kleingewerbebetriebe, öffentliche Bauten und Anlagen, Wohnbauten und andere Bauten gestattet, die der Zweckbestimmung entsprechen.		1)	Die Kernzone dient dem Erhalt, der Erneuerung und der Weiterentwicklung des Ortszentrums.	wird ersetzt
77.		2)	Der Gemeinderat stellt für diese Zone, gestützt auf das für die Einzonung erarbeitete Konzept, einen Bebauungsplan auf. Dieser Plan ist Voraussetzung für die Überbauung und enthält die erforderlichen Vorschriften über Ausnützung, Nutzung, Gestaltung, Erschliessung, Bepflanzung usw.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
78.		-	-		2)	Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für nicht oder mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, zum Wohnen, für Kultur und Freizeit und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.	neu
79.		-	-		3)	Die Gemeinde legt im Einzelfall unter Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Interessen die zulässigen Überbauungsziffern fest und kann Gesamthöhen bis 17.00 m zulassen. Abweichungen durch Gestaltungs- und Bebauungspläne sind nicht zulässig.	neu
80.		-	-		4)	Für die Überbauung gilt folgendes: a) Alle Bauten und Anlagen haben sich in den städtebaulichen Kontext der Bebauung einzuordnen. b) Die Frei- und Aussenräume weisen sehr hohe Qualitäten auf. c) Klein- und Anbauten zur Gestaltung und Belebung der Freiräume sind zulässig, sofern sie nicht als Abstellflächen für Autos dienen.	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						d) Die Fuss- und Veloverbindungen sowie Plätze sind sicherzustellen und öffentlich zugänglich.	
81.		-	-		5)	Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.	neu
82.	-			§ 13		Zentrumszone Ze, Wohn- und Geschäftszone WG	neu (ehem. 3-geschossige Wohn-/ Geschäftszone WG-3)
83.		-	-		1)	Die Zentrumszone sowie die Wohn- und Geschäftszone dienen dem Erhalt, der Erneuerung und der Weiterentwicklung der bestehenden Bebauung an zentralen Lagen.	neu
84.		-	-		2)	Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zum Wohnen, für nicht oder mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, für Kultur und Freizeit sowie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.	neu
85.		-	-		3)	Gebäudevolumen, Gebäudeformen und Umgebungsgestaltung haben sich gut ins Orts- und Strassenbild einzugliedern. Die geschlossene Bauweise ist nur im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen zulässig.	neu
86.		-	-		4)	Bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten entlang der Kantonsstrasse müssen die strassenseitigen Fassaden funktional und optisch auf den Strassenraum ausgerichtet sein. Im Geschoss auf Niveau der Kantonsstrasse sind in erster Bautiefe keine auf die Strasse orientierten Wohnungen gestattet.	neu
87.		-	-		5)	Entlang der Kantonsstrasse gilt in erster Bautiefe das Niveau des angrenzenden Trottoirs als massgebendes Terrain. Bei Abgrabungen gemäss § 7 BZR reduzieren sich die Fassadenhöhe und die Gesamthöhe nicht.	neu
88.		-	-		6)	Es gilt zusätzlich Folgendes (vgl. § 6 BZR):	neu

		Ze	WG
a)	Talseitige Fassadenhöhe	14.00 m	14.00 m
b)	Gesamthöhe	14.00 m	14.00 m
c)	Grenzabstand	4.00 m* / 5.00 m	5.00 m
	*Grenzabstand in erster Bautiefe bis max. 30.00 m im Bereich Kantonsstrasse.		

<table>
<tr><th>Nr.</th><th colspan="3">Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)</th><th colspan="3">Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)</th><th>Bemerkungen</th></tr>
<tr><th></th><th>§</th><th>Abs.</th><th></th><th>§</th><th>Abs.</th><th></th><th></th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>
<table>
<tr><td>d)</td><td>Überbauungsziffer 1 (ÜZ-1)</td><td>0.20</td></tr>
<tr><td></td><td>Überbauungsziffer 2 (ÜZ-2)</td><td>--</td></tr>
<tr><td></td><td>Überbauungsziffer 3 (ÜZ-3)</td><td>0.22</td></tr>
<tr><td></td><td>Überbauungsziffer 4 (ÜZ-4)</td><td>0.05</td></tr>
<tr><td>e)</td><td>Lärm-Empfindlichkeitsstufe</td><td>III</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>89.</td><td></td><td>-</td><td>-</td><td></td><td>7)</td><td>Zwecks einer besseren Eingliederung ins Orts- und Strassenbild, einer grösseren gestalterischen Freiheit, besseren Erschliessung und ortsgerechten Umgebungsgestaltung kann die Gemeinde abweichende Überbauungsziffern zulassen. Es besteht kein Anspruch auf die Erhöhung der ÜZ.</td><td>neu</td></tr>
<tr><td>90.</td><td></td><td>-</td><td>-</td><td></td><td>8)</td><td>Bei besonders guter Gestaltung und Eingliederung der Bauten und Anlagen kann die Gemeinde in der Zentrumszone bei Vorliegen von Bebauungsplänen, ab einer Richtgrösse von 3'000 m² Arealfläche, bis zu 6.00 m höhere Fassaden- und Gesamthöhen gewähren. In der Zentrumszone sind Bebauungspläne mit solchen Abweichungen auf der Grundlage von Qualitätsverfahren gemäss § 5 BZR zu erarbeiten. Mit Ausnahme im Bebauungsplanpflichtgebiet «Huob» sind in der Wohn- und Geschäftszone sowie in Gestaltungsplänen Abweichungen zu den Höhen nicht zulässig.</td><td>neu</td></tr>
<tr><td>91.</td><td colspan="3">§ 5 Wohnzonen W2-a, W2-b, W2-c, W3-a, W3-b</td><td colspan="3">§ 14 Wohnzonen W-A, W-B, W-C und W-D</td><td>wird ersetzt</td></tr>
<tr><td>92.</td><td></td><td>1)</td><td>Gestattet sind Wohnungen sowie nicht störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen. In der Zone W2-a sind höchstens 2 Wohnungen pro Gebäude zulässig.</td><td></td><td>1)</td><td>In den Wohnzonen sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zum Wohnen und für nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, sofern sich diese baulich und mit ihren Auswirkungen in die Wohnumgebung einfügen. Massgebend sind dabei die durch den Charakter und die Qualität des Wohnquartiers bestimmten örtlichen Verhältnisse.</td><td>wird ersetzt</td></tr>
<tr><td>93.</td><td></td><td>2)</td><td>Es gelten folgende Massvorschriften:
<table>
<tr><th></th><th></th><th>W2-a</th><th>W2-b</th><th>W2-c</th><th>W3-a</th><th>W3-b</th></tr>
<tr><td>Ausnützungsziffer</td><td>Max:</td><td>0,22</td><td>0,25[1]</td><td>0,35[2]</td><td>0,40</td><td>0,45</td></tr>
<tr><td></td><td>Min:</td><td>–</td><td>–</td><td>–</td><td>0,35</td><td>0,35</td></tr>
</table></td><td></td><td>2)</td><td>Es gilt zusätzlich Folgendes (vgl. § 6 und § 9 BZR):
<table>
<tr><th></th><th></th><th>W-A</th><th>W-B</th><th>W-C</th><th>W-D</th></tr>
<tr><td>a)</td><td>Talseitige Fassadenhöhe</td><td>9.50 m</td><td>10.50 m</td><td>10.50 m</td><td>13.50 m</td></tr>
<tr><td>b)</td><td>Gesamthöhe</td><td>9.50 m</td><td>10.50 m</td><td>10.50 m</td><td>13.50 m</td></tr>
<tr><td>c)</td><td>Grenzabstand</td><td>4.00 m</td><td>4.00 m</td><td>4.00 m</td><td>5.00 m</td></tr>
</table></td><td>wird ersetzt</td></tr>
</table>

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			Gebäudelänge[2] Max: 25 m / 25 m / 28 m / 28 m / 28 m Vollgeschosse bei Attikageschoss Max. 1 / 1 / 2 / 3 / 3 Vollgeschosse bei Dachgeschoss Max. 2[3] / 2[3] / 2 / 3 / 3 *[2] Gebäudelängen in Gestaltungsplänen siehe § 28 Abs. 8 BZR.* *[1] AZ höchstens 0,22 auf demselben Geschoss.* *[2] AZ höchstens 0,25 auf demselben Geschoss.* *[3] Das 2. Vollgeschoss hat die Dachnorm gemäss § 33 BZR einzuhalten.*			d) Überbauungsziffer 1 (ÜZ-1) 0.16 / 0.18 / 0.22 / 0.20 Überbauungsziffer 2 (ÜZ-2) 0.23 / 0.26 / 0.32 / -- Überbauungsziffer 3 (ÜZ-3) 0.18 / 0.20 / 0.24 / 0.22 Überbauungsziffer 4 (ÜZ-4) 0.05 / 0.05 / 0.05 / 0.05 e) Lärm-Empfindlichkeitsstufe II / II / II / II/III[1]	
94.		3)	Das erste Untergeschoss darf talseits höchstens 3,50 m über das ausgemittelte gewachsene Terrain ragen.		-	-	wird gestrichen
95.	Terrassenartige Bauweise	4)	Bei terrassierter Bauweise müssen die übereinander liegenden Geschosse mindestens 3 m zurückversetzt, der natürlichen Terrainneigung angepasst und kubisch aufgelockert sein. Die Bauten dürfen an jeder Stelle gemessen ab gewachsenem und neuem Terrain höchstens 3-geschossig erscheinen, in schwierigem Gelände vereinzelt auch 4-geschossig.		-	-	wird als eigener Paragraf verfasst (siehe § 8, Zeile 58)
96.	Ebnet	5)	Auf Grundstück Nr. 185 (Ebnet) gilt in der östlichen Grundstückshälfte ein Bauverbot für Hochbauten ab 17,5 m vom bestehenden Ebnetweg.		-	-	verschoben Anhang 4, § 4 «Gebiete mit ergänzenden Bestimmungen» (Zeile 458)
97.	Weidtobel	6)	Auf dem Areal Weidtobel (Grundstücke Nr. 844 und 186 Teil) sind nur Einfamilienhäuser und Doppeleinfamilienhäuser gestattet. Werden zwei Vollgeschosse realisiert, darf das Untergeschoss talseits höchstens 1 m aus dem gewachsenen Terrain herausragen.		-	-	verschoben Anhang 4, § 4 «Gebiete mit ergänzenden Bestimmungen» (Zeile 458)

[1] *ES-Festsetzung gemäss Zonenplan*

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
98.	Meggen Zentrum	7)	Auf dem in der Zone W2-c liegenden bebauungsplanpflichtigen Teil des Grundstücks Nr. 178 (Schwerzi) ist nur eine in bauernhausähnlichem Stil gehaltene Wohnbaute mit höchstens zwei Wohneinheiten gestattet.		-	-	verschoben Anhang 4, § 4 «Gebiete mit ergänzenden Bestimmungen» (Zeile 458)
99.	§ 6	3-geschossige Wohn-/ Geschäftszone WG-3		-			neu Zentrumszone Ze § 13
100.		1)	Die 3-geschossige Wohn-/Geschäftszone dient der Realisierung gemischt genutzter Bauten entlang von Hauptverkehrsstrassen.		-	-	ersetzt mit Zentrumszone (siehe § 13)
101.		2)	Gestattet sind Wohnungen sowie nicht oder nur mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe.		-	-	ersetzt mit Zentrumszone (siehe § 13)
102.		3)	Es gelten folgende Massvorschriften: Vollgeschosse höchstens: 3 Ausnützungsziffer höchstens: 0.60 wovon für Wohnen höchstens: 0.45 Gebäudelänge höchstens: 35 m		-	-	ersetzt mit Zentrumszone (siehe § 13)
103.	-			§ 15	Erhaltungszone EZ		neu
104.		-	-		1)	In der Erhaltungszone sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zum Wohnen und für nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig. Wo die Lärmempfindlichkeitsstufe III gilt, sind auch mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig.	neu
105.		-	-		2)	Die Erhaltungszone dient dem Erhalt und der angemessenen Erneuerung der bestehenden Bauten. Ersatzneubauten sind im Ausmass der bewilligten und realisierten anrechenbaren Gebäudeflächen sowie Gesamthöhen zulässig. Dazu gilt Folgendes: a) Für Liftanlagen und Wärmedämmungen gilt sinngemäss § 14a PBV. b) Allfällige Ersatzneubauten haben sich optimal in den städtebaulichen Kontext der Bebauung einzuordnen. c) Die Frei- und Aussenräume weisen sehr hohe Qualitäten auf. Sie sind mindestens in der heutigen Qualität beizubehalten. Die Gemeinde kann zusätzliche An- und Kleinbauten sowie Aussengeschossflächen zulassen.	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
106.		-	-		3)	Für die Erhaltungszone «Gottlieben» gilt für die Erdgeschossnutzungen sinngemäss § 13 Abs. 4 BZR.	neu
107.					4)	Für Neuausrichtungen und Neuentwicklungen stehen die entsprechenden Planungsmittel (Bebauungsplan, Zonenplanänderung) offen.	
108.		-	-		5)	Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II/III[2].	neu
109.	§ 8		Arbeitszone Lärmempfindlichkeitsstufe III Ar-III	§ 16		Arbeitszone Ar	wird ersetzt
110.		1)	Die Arbeitszone Lärmempfindlichkeitsstufe III Ar-III ist für Betriebe bestimmt, die höchstens mässig stören. Wohnungen dürfen nur für den Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.		1)	In der Arbeitszone sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für nicht oder mässig störende Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe gemäss § 46 PBG zulässig.	wird ersetzt
111.		-	-		2)	Nettoflächen gemäss § 169 PBG von mehr als 300 m² für den täglichen und häufigen periodischen Bedarf sowie übrige Verkaufs- und Freizeitnutzungen von überregionalem Bedarf sind nicht zulässig.	neu
112.		3)	In den Zonen [...] sind güterverkehrsintensive / arbeitsplatzintensive Nutzungen nicht zulässig.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
113.		3)	Innerhalb der Arbeitszonen werden keine Mehrlängenzuschläge berechnet.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
114.		4)	Im Rahmen der Baubewilligungen sind insbesondere an den Zonenrändern und bei Lagerflächen Randbepflanzungen zu verlangen.		3)	Soweit dies die betrieblichen Erfordernisse zulassen, sind die Aussenräume gemäss § 41 BZR angemessen zu begrünen.	wird sinngemäss ersetzt
115.		2)	Es gelten folgende Massvorschriften: Fassadenhöhe höchstens: 11.50 m Firsthöhe höchstens: 13.50 m Überbauungsziffer höchstens: 0.40 Für einzelne Gebäudeteile (Kamine, Aufzüge, Silos usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Höhenvorschriften gestatten, wenn es sich um betrieblich unentbehrliche Bestandteile handelt. Für die im Zonenplan entsprechend dargestellten Parzellen gilt eine Höhenbeschränkung von 3.25 m.		4)	Es gilt zusätzlich Folgendes (vgl. § 6 und § 9 BZR): a) Talseitige Fassadenhöhe: Ar 14.00 m b) Gesamthöhe: Ar 14.00 m c) Grenzabstand: Ar 5.00 m d) Überbauungsziffer 1 (ÜZ-1): Ar 0.40 Überbauungsziffer 2 (ÜZ-2): Ar -- Überbauungsziffer 3 (ÜZ-3): Ar --	wird ersetzt

[2] *ES-Festsetzung gemäss Zonenplan.*

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						Überbauungsziffer 4 (ÜZ-4): 0.05 e) Lärm-Empfindlichkeitsstufe (gemäss LSV): III	
116.	-	-	-		5)	Die Gemeinde kann die Überbauungsziffern erhöhen, wenn die Erschliessung sowie die Parkierung bei Gesamtausbau des Areals innerhalb des Areals sichergestellt sind. Es besteht kein Anspruch auf die Erhöhung der ÜZ.	neu
117.	§ 9	Fischerdörflizone Fi		-			wird ersatzlos gestrichen
118.		1)	Die Fischerdörflizone dient der guten gestalterischen Einordnung aller baulichen Massnahmen in den schutzwürdigen Ortsteil des Fischerdörflis.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
119.		2)	In dieser Zone haben Neu- und Umbauten in jeder Beziehung dem vorhandenen, schützenswerten Baucharakter zu entsprechen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
120.		3)	Baubewilligungen sind nur im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans zulässig.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
121.	§ 10	Kurzone Angelfluh Ku		§ 17	Kurzone Angelfluh Ku		unverändert übernommen, neue Nummerierung bzw. Reihenfolge
122.		1)	Die Kurzone Angelfluh ist für Bauten und Anlagen reserviert, welche dem Gastgewerbe und dem lokalen Wassersport dienen.		1)	Die Kurzone Angelfluh ist für Bauten und Anlagen reserviert, welche dem Gastgewerbe und dem lokalen Wassersport dienen.	unverändert übernommen
123.		2)	Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, welche dem Sinn und Zweck der Zone entsprechen.		-	-	wird gestrichen
124.		3)	Alle Bauten und Anlagen müssen sich harmonisch und möglichst unauffällig ins Orts- und Landschaftsbild einfügen. Der Umgebungsgestaltung und der Bepflanzung ist besondere Beachtung zu schenken.		2)	Alle Bauten und Anlagen müssen sich harmonisch ~~und möglichst unauffällig~~ ins Orts- und Landschaftsbild einfügen. Der Umgebungsgestaltung und der Bepflanzung ist besondere Beachtung zu schenken.	geringe Anpassung
125.		4)	In der Kurzone Angelfluh dürfen grössere Bauten und Anlagen nur aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplans bewilligt werden.		3)	In der Kurzone Angelfluh dürfen grössere Bauten und Anlagen nur aufgrund eines rechtskräftigen Gestaltungsplans ~~Bebauungsplans~~ bewilligt werden.	geringe Anpassung
126.		-	-		4)	Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II.	inhaltlich unverändert
127.	-			§ 18	Gebiete mit ergänzenden Bestimmungen eB (siehe Anhang 4)		neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
128.		-	-			In den im Zonenplan gekennzeichneten Gebieten gelten ergänzend zu den Vorschriften der Grundnutzungen die im Anhang 4 formulierten Bestimmungen.	neu, siehe Zeile 458
129.	§ 11	Zone für öffentliche Zwecke öZ		§ 19	Zone für öffentliche Zwecke OeZ (siehe Anhang 1)		geringe Anpassung, Präzisierung
130.		1)	Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht.		1)	In der Zone für öffentliche Zwecke sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden und dem in Anhang 1 beschriebenen Zonenzweck entsprechen.	wird ersetzt
131.		-	-		2)	Die Gemeinde legt Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest.	neu
132.		-	-		3)	Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II/III[3].	neu, siehe Anhang 1, «Zweckbestimmung Zone für öffentliche Zwecke Oe» (Zeile 452)
133.		2)	Diese Zone umfasst auch allgemeine Nutzungen, wie z.B. Toilettenanlagen, Entsorgungsstationen, Bushaltekabinen, Parkplätze usw., die nachfolgend nicht einzeln aufgeführt sind.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
134.		3)	Die Zone für öffentliche Zwecke wird folgenden Nutzungen zugeführt und ist im Zonenplan gebietsweise wie nachstehend nummeriert: Zone 1 aufgehoben Zone 2 Balmtobel: Pfadiheim, Spielanlagen Zone 3 Hofmatt-Rüeggiswil: Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, Trockenbiotop, Entsorgungsanlagen Zone 4 Sunneziel: Alters- und Pflegeheim, Alters- und Personalwohungen, Kompetenzzentrum Gesundheit[1], Erholungsanlagen, Parkierungsanlagen *[1] Eingefügt mit Urnenabstimmung vom 23.09.2012 (Teilrevision), in Kraft seit 22.01.2013 (RRE Nr. 63)* Zone 5 Bühlmatt-Schlössli: Parkplatz		-	-	verschoben Anhang 1, «Zweckbestimmung Zone für öffentliche Zwecke Oe» (Zeile 452)

[3] ES-Festsetzung gemäss Zonenplan.

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			Zone 6 Piuskirche: Kath. Pfarreizentrum Zone 7 Zentralschulhaus: Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, Feuerwehr- und Zivilschutzbauten Zone 8 Altschulhaus: Schul-, Spiel- und Freizeitanlagen, Entsorgungsanlagen Zone 9 Kinderspielplatz Oberland: Spiel- und Erholungsanlagen Zone 10 Altersheim Blossegg: Altersheim, Alters- und Personalwohnungen, Erholungsanlagen Zone 11 Johannes-Kirche: Ref. Pfarreizentrum, Sozialbauten Zone 12 aufgehoben Zone 13 Magdalenenkirche, Friedhof Hintermeggen: Kirchliche Bauten, Friedhofanlagen Zone 14 Gottlieben-Park: Parkplätze, Kompostierplatz, Erholungsanlagen, Entsorgungsanlagen Zone 15 Kapelle «der lieben Frau auf der Platte»: Spiel- und Erholungsanlagen, Kapelle Zone 16 aufgehoben Zone 17 Englischer Friedhof: Kapelle, Friedhofanlagen Zone 18 Kinderspielplatz Lerchenbühl: Spiel- und Erholungsanlagen, Entsorgungsanlagen Zone 19 Hauptstrasse/Bahnhofstrasse: Werkhof mit Infrastruktureinrichtungen inkl. kleingewerblichen Nutzungen im öffentlichen Interesse, öffentliche Infrastruktureinrichtungen, Vereinsnutzungen, Erholungsanlage Friedensbrunnen-Platz Zone 20 Fridolin-Hofer-Platz: Spiel- und Erholungsanlagen, Schiffsstation Zone 21 De Buhl-Weg: Badeplatz für lokale Bedürfnisse, Erholungsanlagen Zone 22 Seeacher-Platz: Badeplatz für lokale Bedürfnisse, Erholungsanlagen				

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			Zone 23 Seeanlage Hintermeggen: Wassersport- und Erholungsanlagen Zone 24 Strandbad Benzeholzplatz: Schwimm-, Wassersport- und Erholungsanlagen Zone 25 Ecke Kreuzbuchstrasse/Haltenriedweg: Parkplatz, Erholungsanlagen Zone 26 Kinderspielplatz Tschädigen: Spiel- und Erholungsanlagen Zone 27 Busendstation Tschädigen: Busstation Zone 28 Dreilinden-Platz: Spiel- und Erholungsanlagen Zone 29 Blossegg-Platz: Schützenhaus, Wasserversorgung, Spiel- und Erholungsanlagen Zone 30 Hochrüti-Platz: Spiel- und Erholungsanlagen Zone 31 Parkplatz Buchmatt/Vita Parcours: Parkplatz Zone 32 Kinderspielplatz Fridolin-Hofer-Strasse: Spiel- und Erholungsanlagen Zone 33 Sentibühl: Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, Entsorgungsanlagen, Kindergarten Zone 34 Seestrasse/Habsburgstrasse: Kindergarten, Entsorgungsanlagen Zone 35 Bächtenbühl/Kreuzbuchrain: Entsorgungsanlagen Zone 36 Gottlieben-Park: Parkplätze, Bauten für Jugend, Freizeit und Kultur Zone 37 Herrenfahrstrasse: Kirchliche und kulturelle Bauten (Mehrzweckräume, Jugendräume, Dienstwohnungen, Parkplätze etc.) Zone 38 Schwerzi/Zentralschulhaus: Bereich für Fuss- und Radwegverbindung				
135.	§ 12	Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF		§ 20	Allgemeine Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF-A (siehe Anhang 2)		geringe Anpassung, Präzisierung

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
136.		1)	Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen wird folgenden Nutzungen zugeführt und ist im Zonenplan gebietsweise wie nachstehend nummeriert: Zone 40 Scheidegg: Familiengärten, Aussichtspunkt Zone 41 Sentibühl: Tennis- und Erholungsanlagen Zone 43 Binsböschen: Spielplatz Zone 44 Lerchenbühl: Spiel- und Sportanlagen Zone 45 Bootshafen Hintermeggen: Infrastrukturanlagen für Segel- und Ruderboote Zone 46 Bootshafen Seestrasse: Infrastrukturanlagen für Segel-, Ruder- und Motorboote		1)	In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für Sport-, Spiel- und Freizeitbedürfnisse zulässig, die dem im Anhang 2 beschriebenen Zonenzweck entsprechen.	wird ersetzt verschoben Anhang 2, «Zweckbestimmung Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF-A» (Zeile 454)
137.		-	-		2)	Die Gemeinde legt Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest.	neu
138.		-	-		3)	Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.	inhaltlich unverändert, Übernahme gemäss ehemaligen § 2
139.	§ 12a Zone für Sport- und Freizeitanlagen Golf SpF-G			§ 21 Zone für Sport- und Freizeitanlagen Golf SpF-G			unverändert
140.		1)	Zulässig sind Bauten und Anlagen, soweit sie für den Betrieb einer 9-Loch-Golf-Anlage inklusive Übungsanlagen (Driving Range, 6-Loch-Pitch- & Put-Anlage) notwendig sind.		1)	Zulässig sind Bauten und Anlagen, soweit sie für den Betrieb einer 9-Loch-Golf-Anlage inklusive Übungsanlagen (Driving Range, 6-Loch-Pitch- & Put-Anlage) notwendig sind.	unverändert
141.		2)	Neubauten sind nur in den im Zonenplan festgelegten Baubereich Golfhaus zulässig. Zulässige Nutzungen im Baubereich Golfhaus sind: - für den Betrieb des Golfplatzes zugehörige Nutzungen, - Restaurationsbetrieb, - 1 betriebsbedingte Wohnung, - 14 durch die Golfplatzbetreiberin geführte und der Golfanlage dienende Übernachtungsmöglichkeiten.		2)	Neubauten sind nur in den im Zonenplan festgelegten Baubereich Golfhaus zulässig. Zulässige Nutzungen im Baubereich Golfhaus sind - für den Betrieb des Golfplatzes zugehörige Nutzungen, - Restaurationsbetrieb, - 1 betriebsbedingte Wohnung, - 14 durch die Golfplatzbetreiberin geführte und der Golfanlage dienende Übernachtungsmöglichkeiten.	unverändert
142.		3)	Als Bauten und bauliche Nutzungen im Golfplatzareal sind im Weiteren zulässig: - die bestehenden Gebäude mit ihren bestehenden Nutzungen, - Umnutzungen bestehender Gebäude, wenn die Neunutzungen		3)	Als Bauten und bauliche Nutzungen im Golfplatzareal sind im Weiteren zulässig: - Die bestehenden Gebäude mit ihren bestehenden Nutzungen, - Umnutzungen bestehender Gebäude, wenn die Neunutzungen	unverändert

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			dem Golfbetrieb dienen, - der Ersatz der bestehenden Gebäude, wobei der Standort leicht verändert werden kann, - Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse. - Die Zahl der bestehenden Wohnungen darf nicht erhöht werden (einschliesslich Einliegerwohnungen). Für die zulässigen baulichen Nutzungen sind grundsätzlich vorab die bestehenden Bauten zu nutzen. Ersatzbauten sind nur gestattet, wenn dies der bauliche Zustand des bestehenden Gebäudes erfordert.			dem Golfbetrieb dienen, - der Ersatz der bestehenden Gebäude, wobei der Standort leicht verändert werden kann, - Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse. - Die Zahl der bestehenden Wohnungen darf nicht erhöht werden (einschliesslich Einliegerwohnungen). Für die zulässigen baulichen Nutzungen sind grundsätzlich vorab die bestehenden Bauten zu nutzen. Ersatzbauten sind nur gestattet, wenn dies der bauliche Zustand des bestehenden Gebäudes erfordert.	
143.		4)	Die Zonenfläche (51.70 ha) ist wie folgt zu nutzen: - Mindestens 21 ha sind als ökologische Ausgleichsflächen zu nutzen (artenreiches, extensiv genutztes Dauergrünland, Hecken, gestufte Waldränder, Still- und Fliessgewässer). - Höchstens 27 ha werden für die Golfflächen (Greens, Tees, Sandbunker, Fairways, Semirough) genutzt. - Die Baubereiche, Parkierungs- und Erschliessungsflächen, sowie die bestehenden Hofgruppen umfassen ca. 3.70 ha. Ausserhalb der Zonenfläche sind weitere 7.00 ha ökologische Ausgleichsflächen zu unterhalten, die vor Erteilung einer Baubewilligung vertraglich zu sichern sind.		4)	Die Zonenfläche (51.70 ha) ist wie folgt zu nutzen: - Mindestens 21 ha sind als ökologische Ausgleichsflächen zu nutzen (artenreiches, extensiv genutztes Dauergrünland, Hecken, gestufte Waldränder, Still- und Fliessgewässer). - Höchstens 27 ha werden für die Golfflächen (Greens, Tees, Sandbunker, Fairways, Semirough) genutzt. - Die Baubereiche, Parkierungs- und Erschliessungsflächen sowie die bestehenden Hofgruppen umfassen ca. 3.70 ha. - Ausserhalb der Zonenfläche sind weitere 7.00 ha ökologische Ausgleichsflächen zu unterhalten, die vor Erteilung einer Baubewilligung vertraglich zu sichern sind.	unverändert
144.		5)	Voraussetzung für die Erstellung des Golfplatzes und der zugehörigen Bauten und Anlagen ist ein unter Beizug der betroffenen kantonalen Fachstellen erstellter, vom Gemeinderat genehmigter Gestaltungsplan im Massstab 1:2000.		5)	Voraussetzung für die Erstellung des Golfplatzes und der zugehörigen Bauten und Anlagen ist ein unter Beizug der betroffenen kantonalen Fachstellen erstellter, vom Gemeinderat genehmigter Gestaltungsplan im Massstab 1:2'000.	unverändert
145.		6)	Der Gestaltungsplan regelt insbesondere: - die Gestaltung und Dimensionen der Bauten im Baubereich Golfhaus, - die Nutzungen der Bauten im übrigen Golfplatzareal sowie für den Betrieb des Golfplatzes und anderen Freizeitanlagen, - die Lage und das Mass der Golfflächen und der ökologischen Ausgleichsflächen,		6)	Der Gestaltungsplan regelt insbesondere - die Gestaltung und Dimensionen der Bauten im Baubereich Golfhaus, - die Nutzungen der Bauten im übrigen Golfplatzareal sowie für den Betrieb des Golfplatzes und anderen Freizeitanlagen, - die Lage und das Mass der Golfflächen und der ökologischen Ausgleichsflächen,	unverändert

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			- die Bepflanzung, - die Verkehrserschliessung und die Anzahl und Lage der Autoabstellplätze, - die Führung der öffentlichen Wanderwegverbindungen und deren Sicherheit.			- die Bepflanzung, - die Verkehrserschliessung und die Anzahl und Lage der Autoabstellplätze, - die Führung der öffentlichen Wanderwegverbindungen und deren Sicherheit.	
146.		8)	Bei einer Aufgabe des Golfplatzes wird das Areal in dem dafür massgebenden Verfahren wieder der Landwirtschaftszone zugeteilt und die nutzbaren Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugewiesen.		7)	Bei einer Aufgabe des Golfplatzes wird das Areal in dem dafür massgebenden Verfahren wieder der Landwirtschaftszone zugeteilt und die nutzbaren Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugewiesen.	unverändert
147.		7)	Der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Golf) wird die Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung zugeordnet.		8)	Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.	inhaltlich unverändert, wird sinngemäss ersetzt
148.	§ 13	Allgemeine Grünzone Gr-A		§ 22	Allgemeine Grünzone Gr-A (siehe Anhang 3)		geringe Anpassung, Präzisierung
149.		-	-		1)	Die Grünzone dient a) der Erhaltung und Schaffung von Freiflächen im Baugebiet, b) der Gliederung grösserer zusammenhängender Baugebiete, insbesondere zur Trennung von Wohn- und Arbeitsgebieten sowie von Quartieren und Gemeinden, c) der Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufern sowie Waldrändern im Siedlungsgebiet, d) der Sicherung von Spezialnutzungen.	neu, detaillierte Bestimmungen siehe Anhang 3, «Zweckbestimmung Grünzonen Gr-A» (Zeile 456)
150.		1)	Die Grünzonen dienen der Freihaltung von Waldrändern, Hecken oder Ufergehölzen.		2)	Die zulässigen Nutzungen in den einzelnen Zonen sind im Anhang 3 dieses Reglements konkret umschrieben.	neu, detaillierte Bestimmungen siehe Anhang 3
151.		2)	Terrainveränderungen und kleinere Nebenbauten wie Pergolen, Kleintierställe, Geräteschuppen sowie Verkehrsanlagen und Stützkonstruktionen sind nur in den ersten 5 m der Grünzone entlang den bebaubaren Gebieten gestattet.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
152.		3)	Die Nutzung als Gartenanlage oder Wiesland ist grundsätzlich zulässig. Gartenanlagen haben den natürlichen Terrainverlauf zum Bachufer, Waldrand oder zum Naturobjekt zu wahren.		-	-	wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
153.		4)	Entlang von Waldrändern ist auf eine Tiefe von 5 m die waldwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten. In diesem Bereich ist das Anlegen von Hecken und Zäunen untersagt.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
154.		-	-		3)	Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.	Anpassung von ES II (ehem. § 2) auf ES III
155.	§ 13a Grünzone Gewässerraum Gr-G			§ 23 Grünzone Gewässerraum Gr-G			unverändert übernommen, neue Nummerierung bzw. Reihenfolge
156.		1)	Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.		1)	Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.	unverändert
157.		2)	Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.		2)	Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.	unverändert
158.		3)	Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).		3)	Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).	unverändert
159.		4)	Die Gewässerräume werden in einem separaten Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» dargestellt.		4)	Die Gewässerräume werden in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.	unverändert
160.	-			§ 24 Verkehrszonen Ve			neu
161.		-	-		1)	Die Verkehrszone umfasst Flächen für den Strassen- und Bahnverkehr.	neu
162.		-	-		2)	Es gelten die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen der Strassen- und Eisenbahngesetzgebung.	neu
163.		-	-		3)	Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.	neu
164.			-			3. Nichtbauzonen	neu
165.	§ 15 Landwirtschaftszone-Lw			§ 25 Landwirtschaftszone Lw			unverändert übernommen, neue Nummerierung bzw. Reihenfolge
166.		-	-		1)	In der Landwirtschaftszone gelten die bundesrechtlichen und die kantonalen Vorschriften.	neu
167.		1)	Der Landwirtschaftszone werden Gebiete zugewiesen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung oder für den Gartenbau eignen		-	-	wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			sowie solche, die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen.				
168.		2)	In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen für die Bedürfnisse der Landwirtschaft sowie des Gartenbaus zulässig. Bauten und Anlagen des Gartenbaus sind nur gestattet, wenn sie landschaftlich nicht exponiert liegen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
169.		3)	Zulässige Bauten und Anlagen haben sich in Gestaltung, Materialien und Farbgebung in die Landschaft einzuordnen. Neue, grossflächige Glashäuser und Plastiktunnels sowie neue Bauten und Anlagen für eine bodenunabhängige Tierhaltung sind nur zulässig, wenn sie nicht exponiert liegen und das Landschaftsbild nicht stören.		2)	Standort, Dimension, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass sich diese ins Landschaftsbild und in die bestehende Umgebung besonders gut einordnen. Neue landwirtschaftliche Bauten sind möglichst in Hofnähe zu erstellen.	wird sinngemäss ersetzt
170.		-	-		3)	Wertvolle Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten sind soweit möglich zu erhalten und untereinander zu vernetzen.	neu
171.		-	-		4)	Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.	inhaltlich unverändert, Übernahme gemäss ehemaligen § 2
172.		4)	Untersagt sind zonenfremde Bauten, Anlagen und Tätigkeiten, welche die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einengen oder die Landschaft beeinträchtigen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
173.		5)	Der Gemeinderat trifft in Absprache mit den Betroffenen geeignete Massnahmen, um Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch störende Erholungsnutzungen zu verringern (insbesondere entlang von Bauzonen, Waldrändern, Wanderwegen usw.).		-	-	wird ersatzlos gestrichen
174.	§ 16	Übriges Gebiet B ÜG-B		-			wird ersatzlos gestrichen
175.		1)	Das Übrige Gebiet B umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
176.		2)	In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
177.		3)	Bei ausgewiesenem Bedarf kann im Übrigen Gebiet B langfristig die Bauzone erweitert werden.		-	-	wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
178.	ÜG-Schulraum-bedarf ÜG-SchrB	4)	Dem im Zonenplan speziell gekennzeichneten ÜG-SchrB kommt bei einer allfälligen Erweiterung des Zentralschulhauses Einzonungspriorität zu.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
179.	§ 24 Gefahrenzonen allgemein			§ 26 Gefährdete Gebiete G			wird sinngemäss ersetzt
180.		1)	Gefährdete Gebiete gemäss § 146 PBG sind in einer kommunalen Gefahrenkarte vermerkt. Sie bezeichnet insbesondere Gebiete, welche durch Überschwemmungen, Übersarungen, Erosion, Steinschlag oder Rutschungen gefährdet sind.		1)	Gefährdete Gebiete gemäss § 146 PBG sind in einer kommunalen Gefahrenkarte vermerkt. Sie bezeichnet insbesondere Gebiete, welche potenziell durch Überschwemmung~~en~~, Übersarung~~en~~, Erosion, Steinschlag oder andere Naturgefahren gefährdet sind.	geringe Anpassungen
181.		2)	Die Gefahrenkarte liegt beim Bauamt zur Einsicht auf. Im Zonenplan sind nur die Gefahrenzonen (gefährdete Gebiete innerhalb der Bauzonen) dargestellt.		2)	Die Gefahrenkarte kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die gestützt auf die Gefahrenkarte festgelegten Gefahrengebiete sind im Zonenplan orientierend dargestellt.	wird ersetzt
182.		5)	Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind folgende Grundsätze zu beachten: Die einwirkenden Gefahrenprozesse dürfen nicht in die Gebäude eindringen können. Für die Intensitäten, z. B. die Einwirkhöhe, sind die Intensitätskarten für sehr seltene Ereignisse (100 bis 300 Jahre) massgebend.		3)	Die Gemeinde berücksichtigt die entsprechenden Gefährdungssituationen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Über die massgebenden Einwirk- bzw. Schutzhöhen geben die Intensitätskarten für 300-jährliche Ereignisse Auskunft. Diese können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.	wird ersetzt
183.		3)	Die Gefahrenzonen umfassen Gebiete, welche nicht oder nur mit sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Die Bestimmungen der Gefahrenzonen gehen jenen der von ihnen überlagerten Zonen vor.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
184.		-	-		4)	Die Gefahrengebiete mit erheblicher Gefährdung bezwecken den Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten. Neu- und Erweiterungsbauten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, sind verboten.	neu
185.		4)	Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig		-	-	wird ersatzlos gestrichen
186.		8)	Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf dem Bau-Grundstück selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird, und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.		5)	Die Gefahrengebiete mit mittlerer und geringer Gefährdung bezwecken den Schutz von Sachwerten bei Gefährdung durch Wasser-, Sturz- und Rutschprozessen. Die Gemeinde legt die notwendigen Auflagen und Massnahmen aufgrund von durch die Bauherrschaft	wird ergänzt

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						zu erbringenden Nachweisen und Berechnungen fest. Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf dem Baugrundstück selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.	
187.		6)	Der Gemeinderat hat die vorgesehenen Schutzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren zu überprüfen und allfällig notwendige Auflagen zu machen. Er kann aufgrund der lokalen Gefahrensituationen Nutzungseinschränkungen erlassen. Ausnahmen von Bestimmungen dieses Artikels können gewährt werden, wenn aufgrund realisierter Massnahmen die Gefahrensituation beseitigt oder reduziert werden konnte, oder wenn im Zusammenhang mit Bauvorhaben Massnahmen getroffen werden, welche eine Gefährdung des Gebiets nachhaltig aufheben.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
188.		7)	Die zum Schutz gegen Naturgefahren vorgesehenen Massnahmen sind im Baugesuch darzustellen und zu begründen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
189.		9)	Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind Verbesserungen gemäss den verlangten Massnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit vorzunehmen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
190.	§ 25 Gefahrenzonen 2 und 3 Wassergefahren mittlere und geringe Gefährdung G-Wa2/3			-			wird ersatzlos gestrichen
191.		1)	Die Gefahrenzone Wassergefahren 2 und 3 (blaue und gelbe Gefahrenstufe gemäss Gefahrenkarte) dient dem Schutz von Sachwerten in durch Überschwemmung, Übersarung und Erosion mittel bis gering gefährdetem Gebiet (Gefährdung durch Seehochstand oder Bach).		-	-	wird ersatzlos gestrichen
192.		2)	Die Erstellung von Bauten ist mit Auflagen zulässig.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
193.		3)	Über die massgebenden Einwirk- resp. Schutzhöhen gibt die Intensitätskarte für sehr seltene Ereignisse (100- bis 300-jährig) Auskunft, die auf dem Bauamt eingesehen werden kann.		-	-	wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
194.	§ 26 Gefahrenzonen 2 und 3 Rutschgefahren mittlere und geringe Gefährdung G-Ru2/3			-			wird ersatzlos gestrichen
195.		1)	Die Gefahrenzonen Rutschgefahren 2 und 3 (blaue und gelbe Gefahrenstufen gemäss Gefahrenkarte) dient dem Schutz von Sachwerten in durch Rutschungen mittel bis gering gefährdetem Gebiet.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
196.		2)	In wenigen Gebieten in Seeufernähe werden die Zonen G-Ru (Rutschgefahren) von Sturzgefahren überlagert. Diese Gebiete sind aus der Gefahrenkarte festzustellen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
197.		3)	Die Erstellung von Bauten ist mit Auflagen zulässig.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
198.		4)	Über die massgebenden Einwirk- resp. Schutzhöhen gibt die Intensitätskarte für sehr seltene Ereignisse (100- bis 300-jährig) Auskunft, die auf dem Bauamt eingesehen werden kann.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
199.	§ 14 Allgemeine Freihaltezone Fr-A			§ 27 Allgemeine Freihaltezone Fr-A			geringe Anpassung, Präzisierung
200.		1)	Die Freihaltezone dient der Freihaltung von nicht bebaubaren Flächen sowie von Arealen, die im öffentlichen Interesse freizuhalten sind (Aussichtslagen, Bahnböschungen, Grünzäsuren usw.).		1)	Die Freihaltezone A (allgemein) dient der Freihaltung von nicht bebaubaren Flächen sowie von Arealen, die im öffentlichen Interesse freizuhalten sind (Aussichtslagen, Bahnböschungen, Grünzäsuren usw.).	geringe Anpassung, Präzisierung
201.		2)	In der Freihaltezone sind keine Terrainveränderungen gestattet. Die Nutzung als Garten, Park oder zu landwirtschaftlichen Zwecken ist gestattet. Es sind nur Anlagen, Wege und Einrichtungen zulässig, die diesen Nutzungsbestimmungen entsprechen.		2)	In der Freihaltezone sind keine Terrainveränderungen gestattet. Die Nutzung als ~~Garten,~~ Park oder zu landwirtschaftlichen Zwecken ist gestattet. Es sind nur Anlagen, Wege und Einrichtungen zulässig, die diesen Nutzungsbestimmungen entsprechen. Am Seeufer «Lettenrain» sind auch Garten- und Parkanlagen zulässig.	geringe Anpassung, Präzisierung
202.		-	-		3)	Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.	inhaltlich unverändert, Übernahme gemäss ehemaligen § 2
203.	§ 14a Freihaltezone Gewässerraum Fr-G			§ 28 Freihaltezone Gewässerraum Fr-G			unverändert übernommen, neue Nummerierung bzw. Reihenfolge
204.		1)	Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.		1)	Die Freihaltezone Gewässerraum ist eine überlagernde Zone und bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.	geringe Anpassung, Präzisierung

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
205.		2)	Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).		2)	Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).	unverändert
206.		3)	In den im Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.		3)	In den im Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.	unverändert
207.		4)	Die Gewässerräume werden in einem separaten Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» dargestellt.		4)	Die Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird zusätzlich in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.	ersetzt
208.			-			4. Schutzzonen	neu
209.	§ 17 Parkzone Pa			§ 29 Parkzone Pa			unverändert übernommen, neue Nummerierung bzw. Reihenfolge
210.		1)	Die Parkzone ist eine Schutzzone im Sinne von § 60 PBG. Sie dient der Wahrung und dem Schutz des parkartigen Charakters des Seeufergebietes.		1)	Die Parkzone ist eine Schutzzone im Sinne von § 60 PBG. Sie dient der Wahrung und dem Schutz des parkartigen Charakters des Seeufergebietes.	unverändert
211.		2)	Bestehenden Bauten und Anlagen sind Bestand, Erneuerung und Ersatz gewährleistet.		2)	Bestehenden Bauten und Anlagen sind Bestand, Erneuerung und Ersatz gewährleistet.	unverändert
212.		3)	Der Gemeinderat kann Nutzungsänderungen gestatten, sofern und soweit diese mit dem parkartigen Charakter vereinbar sind und diese standort- und erschliessungsverträglich sind.		3)	Die Gemeinde ~~der Gemeinderat~~ kann Nutzungsänderungen gestatten, sofern und soweit diese mit dem parkartigen Charakter vereinbar sind und diese standort- und erschliessungsverträglich sind.	geringe Anpassung, Präzisierung
213.		4)	Bauliche Erweiterungen und Annexbauten sind zulässig. Die Volumenerweiterung muss gegenüber dem ursprünglichen Zustand (1973) verhältnismässig sein (je kleiner das bestehende Bauvolumen, desto grösser das Anrecht auf Erweiterung, jedoch maximal 1/3 Vergrösserung des Bauvolumens).		4)	Bauliche Erweiterungen und Annexbauten sind zulässig. Die Volumenerweiterung muss gegenüber dem ursprünglichen Zustand (1973) verhältnismässig sein (je kleiner das bestehende Bauvolumen, desto grösser das Anrecht auf Erweiterung, jedoch maximal 1/3 Vergrösserung des Bauvolumens).	unverändert
214.		5)	Nebst den Bauten gemäss Abs. 2 – 4 sind Parkanlagen, Baumgruppen, Rasenflächen, Zier- und Nutzgärten, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen zulässig. In beschränktem Ausmasse sind in Ergänzung zu bestehenden Bauten auch Gartenpavillons, Schwimmbassins, Treibhäuser, Geräteschuppen, Garagen und dergleichen gestattet.		5)	Nebst den Bauten gemäss Abs. 2 - 4 sind Parkanlagen, Baumgruppen, Rasenflächen, Zier- und Nutzgärten, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen zulässig. In beschränktem Ausmass sind in Ergänzung zu bestehenden Bauten auch Gartenpavillons, Schwimmbassins, Treibhäuser, Geräteschuppen, Garagen und dergleichen gestattet.	unverändert

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
215.		6)	Alle baulichen Massnahmen haben sich sorgfältig ins Landschaftsbild einzuordnen und müssen erhöhte gestalterische Anforderungen erfüllen. Im Rahmen der Baugesuche sind auch Pläne mit verbindlichen Aussagen über Bepflanzung und Gestaltung der Umgebung nötig.		6)	Alle baulichen Massnahmen haben sich sorgfältig ins Landschaftsbild einzuordnen und müssen erhöhte gestalterische Anforderungen erfüllen. Im Rahmen der Baugesuche sind auch Pläne mit verbindlichen Aussagen über Bepflanzung und Gestaltung der Umgebung nötig.	unverändert
216.		7)	Der Gemeinderat kann bei grösseren Vorhaben die Vorlage eines Gestaltungsplans verlangen.		7)	Die Gemeinde ~~der Gemeinderat~~ kann bei grösseren Vorhaben die Vorlage eines Gestaltungsplans verlangen.	geringe Anpassung, Präzisierung
217.		8)	Der Gemeinderat stellt die Zonenkonformität gemäss § 17 BZR fest und teilt dies den kantonalen Behörden mit dem Weiterleiten der Baugesuchsunterlagen mit.		8)	Die Gemeinde ~~der Gemeinderat~~ stellt die Zonenkonformität ~~gemäss § 17 BZR~~ fest und teilt dies der zuständigen kantonalen Dienststelle ~~den kantonalen Behörden~~ mit dem Weiterleiten der Baugesuchsunterlagen mit.	geringe Anpassung, Präzisierung
218.		-	-		9)	Die Gemeinde erlässt eine Richtlinie.	neu
219.		-	-		10)	Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II.	inhaltlich unverändert, Übernahme gemäss ehemaligen § 2
220.	§ 18	Ortsbildschutzzone Ob		-			wird gestrichen
221.		1)	Die Ortsbildschutzzone ist einer anderen Nutzungszone überlagert. Sie bezweckt die Erhaltung des Siedlungsbilds sowie die gute gestalterische Einordnung bei baulichen Veränderungen.		-	-	wird gestrichen
222.		2)	Bedeutende bauliche Erweiterungen und Veränderungen sowie Neubauten sind nur im Rahmen eines Gestaltungsplans gestattet.		-	-	wird gestrichen
223.	§ 19	Naturschutzzonen Ns-I / Ns-II		§ 30	Naturschutzzonen Ns-I / Ns-I-Wald / Ns-II		geringe Anpassung, Präzisierung, neue Nummerierung bzw. Reihenfolge
224.		1)	Die Naturschutzzonen bezwecken den Schutz ökologisch wertvoller Naturstandorte (wie Moore, Riedwiesen, Trockenstandorte usw.) und umfassen auch die zum Schutze nötigen Pufferzonen.		1)	Die Naturschutzzonen bezwecken den Schutz und die Aufwertung ökologisch besonders wertvoller und schutzwürdiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie Naturstandorte ~~(wie Moore, Riedwiesen, Trockenstandorte usw.) und umfassen auch die zum Schutze nötigen Pufferzonen~~.	geringe Anpassung, Präzisierung
225.		-	-		2)	Neue Bauten und Anlagen sowie die Erweiterung, die Änderung und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind in den	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						Naturschutzzonen nicht zulässig. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist im Rahmen der Bestandesgarantie gewährleistet.	
226.	Ns-I	2)	In der Naturschutzzone I (Ns-I) sind alle Vorkehrungen und Nutzungen untersagt, welche dem Schutzzweck zuwider laufen. Insbesondere sind verboten: a) Die Errichtung aller baulichen Anlagen, wie Hoch- und Tiefbauten mit Einschluss von Provisorien und Kleinbauten (Materialkisten, Bodenplatten, Ufersicherungen, Feuer- Cheminée-Anlagen und dergleichen), Freileitungen und Einfriedungen. b) Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen sowie das Anlegen von Einrichtungen für Freizeit, Erholung und Sport. c) Die Veränderung oder Schmälerung der Schutzflächen, insbesondere der Wasser-, Ried- und Moorflächen. d) Abgrabungen, Torfausbeutung, Aufschüttungen einschliesslich landwirtschaftliche Bodenverbesserungen, Materialablagerungen, Entwässerungen und Eindolungen von Bachläufen. e) Das Ausgraben oder Zerstören von standortgerechten einheimischen Pflanzen. f) Die Störung der Tierwelt auf irgendeine Art, vorbehältlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei. g) Das Aufforsten, das Anlegen neuer Baumbestände, das Beweiden und der gewerbliche oder private Gartenbau. h) Das Ausbringen von Dünger oder andern Hilfsstoffen, wie z.B. Herbizide oder Pestizide.		3)	In den Naturschutzzonen nicht zulässig sind insbesondere - das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Kleinbauten und dergleichen, - Terrainveränderungen, - das Entfernen von Kleinstrukturen und besonderen Lebensraumnischen, - Entwässerungen oder andere Veränderungen des Wasserhaushaltes, - das Ausgraben, Entfernen und Zerstören von standortgerechten einheimischen Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie das Aufforsten oder Anlegen neuer Baumbestände, - das Stören, Fangen oder Töten von Tieren, vorbehältlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei, - Sportveranstaltungen, - der private und gewerbliche Gartenbau, - das Betreten der Gebiete abseits der vorhandenen Wege.	wird ersetzt
227.		-	-		4)	Die Naturschutzzone I Wald (Ns-I-Wa) ist dem Wald überlagert. Es ist eine naturnahe, standortgerechte und Boden schonende Holznutzung und Pflege zu gewährleisten. Die Verjüngung der Wälder erfolgt grundsätzlich über eine standortgerechte Naturverjüngung. Struktur- und Artenvielfalt, Erhaltung von Spezialstandorten und Naturobjekten sowie die Schaffung von Biotopen (Biodiversität) werden gefördert. Neuanpflanzungen müssen sich nach der pflanzensoziologischen Standortkartierung richten.	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
228.	Ns-II	3)	Die Naturschutzzone II (NS-II) gilt als Pufferzone zum engeren Schutzgebiet. In dieser Zone ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung mit beschränktem Düngeeinsatz zulässig, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.		5)	Die Naturschutzzone II (Ns-II) gilt als Pufferzone zum engeren Schutzgebiet. In dieser Zone ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ~~mit beschränktem Düngeeinsatz~~ zulässig, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.	geringe Anpassung
229.	Pflege-pläne	4)	Nutzung und Pflege werden vom Gemeinderat in Verträgen mit den Bewirtschaftern resp. den Grundeigentümern oder in Verfügungen festgelegt (siehe § 27 NLG).		-	-	wird ersatzlos gestrichen
230.	Pflege-pläne	5)	Die Entschädigungen für Pflegemassnahmen und Ertragsausfälle richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
231.		-	-		6)	Ausnahmen von den Zonenvorschriften können bewilligt werden a) im Interesse der Schutzziele, oder b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist, die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.	neu
232.		-	-		7)	Wo eine landwirtschaftliche Nutzung oder Pflege vorgesehen ist, muss die Vegetation einmal pro Jahr geschnitten werden; das Schnittgut ist abzuführen. Die Feuchtgebiete dürfen frühestens Mitte September, die Trockengebiete frühestens Mitte Juli geschnitten werden. Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind verboten. Abweichende Bestimmungen sind in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder in Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.	neu
233.		-	-		8)	Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III	inhaltlich unverändert, Übernahme gemäss ehemaligen § 2
234.	§ 20 Landschaftsschutzzone Ls			§ 31 Landschaftsschutzzone Ls			unverändert übernommen, neue Nummerierung bzw. Reihenfolge
235.		1)	Die Landschaftsschutzzone bezweckt den Schutz und die Erhaltung des bestehenden Landschaftsbilds. Sie ist anderen Zonen und Teilen		1)	Die Landschaftsschutzzone bezweckt den Schutz und die Erhaltung des bestehenden Landschaftsbildes. Sie ist anderen Zonen und	unverändert

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			des Waldes überlagert; die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die betreffenden Zonenbestimmungen.			Teilen des Waldes überlagert; die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die betreffenden Zonenbestimmungen.	
236.		2)	Im Bedarfsfall ist die genaue Abgrenzung der Landschaftsschutzzone im Gelände vorzunehmen, unter vernünftiger Interpretation der Angaben im Plan und der natürlichen Gegebenheiten. Im Bereich des Seeufers gelten als Richtwerte landeinwärts 50 m und seewärts 30 m ab Uferlinie.		2)	Im Bedarfsfall ist die genaue Abgrenzung der Landschaftsschutzzone im Gelände vorzunehmen, unter vernünftiger Interpretation der Angaben im Plan und der natürlichen Gegebenheiten. Im Bereich des Seeufers gelten als Richtwerte landeinwärts 50.00 m und seewärts 30.00 m ab Uferlinie.	unverändert
237.		3)	Alle Nutzungen und Einrichtungen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten oder dem Sinn und Zweck der Zone widersprechen, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Bauten, massive Einfriedungen, Stützmauern, Freileitungen, Terrainveränderungen, Kahlschläge und dergleichen.		3)	Alle Nutzungen und Einrichtungen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten oder dem Sinn und Zweck der Zone widersprechen, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Bauten, massive Einfriedungen, Stützmauern, Freileitungen, Terrainveränderungen, Kahlschläge und dergleichen.	unverändert
238.		4)	Bestehenden Bauten und bisherigen Nutzungen sind Bestand und Unterhalt gewährleistet. Bauten und Anlagen, die durch höhere Gewalt oder unbefugte Dritteinwirkung zerstört werden, dürfen wieder aufgebaut werden, sofern das bisherige Volumen nicht überschritten und das Erscheinungsbild gewahrt oder verbessert wird. Erweiterungen sind nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für bestehende Einrichtungen am Seeufer wie Bootshäuser, Badehäuser, Landestege, Ufermauern und dergleichen. Vorbehalten bleiben allfällige strengere Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.		4)	Bestehenden Bauten und bisherigen Nutzungen sind Bestand und Unterhalt gewährleistet. Bauten und Anlagen, die durch höhere Gewalt oder unbefugte Dritteinwirkung zerstört werden, dürfen wieder aufgebaut werden, sofern das bisherige Volumen nicht überschritten und das Erscheinungsbild gewahrt oder verbessert wird. Erweiterungen sind nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für bestehende Einrichtungen am Seeufer wie Bootshäuser, Badehäuser, Landestege, Ufermauern und dergleichen. Vorbehalten bleiben allfällige strengere Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.	unverändert
239.		5)	Neue Hafenanlagen, Bootshäuser, Uferverbauungen, Uferpromenaden, Fusswege, Badeanlagen und dergleichen sind nur an den im Zonenplan ausgewiesenen Standorten gestattet. Alle Einrichtungen müssen sich harmonisch und möglichst unauffällig in das Landschaftsbild einfügen. Einer naturnahen Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ist besondere Beachtung zu schenken.		5)	Neue Hafenanlagen, Bootshäuser, Uferverbauungen, Uferpromenaden, Fusswege, Badeanlagen und dergleichen sind nur an den im Zonenplan ausgewiesenen Standorten gestattet. Alle Einrichtungen müssen sich harmonisch ~~und möglichst unauffällig~~ in das Landschaftsbild einfügen. Einer naturnahen Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ist besondere Beachtung zu schenken.	geringe Anpassung
240.		6)	Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände usw.) darf weder gerodet, überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.		6)	Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände usw.) darf weder gerodet, überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.	unverändert
241.	§ 22 Naturobjekte: Feldgehölze, Hecken, Uferbestockeung, markante Einzelbäume/Baumgruppen, Findlinge, Bachufer			§ 32 Naturobjekte (Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen)			wird ersetzt

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
242.		1)	Alle Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt (Verordnung zum Schutze der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen, erlassen vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 19. Dezember 1989).		1)	Die im Zonenplan verbindlich bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen sind zu erhalten und zu pflegen. Bei ihrem natürlichen Abgang sind sie durch die Eigentümerschaft zu ersetzen.	wird ersetzt
243.		-	-		2)	Für die im Zonenplan orientierend dargestellten Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen gilt die kantonale Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bzw. das Wasserbaugesetz (WBG). Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege bleiben im Übrigen gewährleistet.	neu
244.		2)	In der Park-, Kur- und Landschaftsschutzzone sind der Baum und Gehölzbestand ohne Darstellung im Zonenplan (gemäss § 23 Abs. 2 BZR) generell geschützt.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
245.		3)	In Ergänzung der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind auch markante Einzelbäume/Baumgruppen und Findlinge gemäss Darstellung im Zonenplan geschützt. Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt der Objekte gefährden. Die Beseitigung in begründeten Fällen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung des Gemeinderats. Der Gemeinderat regelt die Ersatzpflanzung.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
246.		4)	Von den Naturobjekten (Verbindungslinie der äussersten Stämme und Bestockungen) ist ein Bauabstand von mind. 6 m einzuhalten. Im Bereich des Bauabstands sind Bauten und Anlagen, Lagerplätze, Terrainveränderungen und Ablagerungen sowie Verkehrsanlagen untersagt.		3)	Hochbauten haben von den Naturobjekten (Stamm- resp. Stockgrenze) einen Abstand von mindestens 6.00 m einzuhalten. Für Terrainveränderungen sowie ober- und unterirdische Anlagen muss der Abstand so gewählt werden, dass der Bestand der Naturobjekte nicht gefährdet wird.	wird sinngemäss ersetzt
247.		-	-		4)	Wird ein überwiegendes Interesse an der Veränderung oder Beseitigung eines Naturobjektes nachgewiesen, kann die Gemeinde eine entsprechende Bewilligung mit der Auflage erteilen, dass in der unmittelbaren Umgebung gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.	neu
248.		5)	Der Gemeinderat kann für Fuss-, Wander- oder Landwirtschaftswege sowie vereinzelt auch für offene Spiel- und Erholungsanlagen unter Rücksichtnahme auf die Naturobjekte kleinere Abstände bewilligen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes (insbesondere §§ 7, 10, 70).		-	-	wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
249.		6)	Der Gemeinderat unterstützt durch geeignete Anreize die Erhaltung oder Neupflanzung von Hochstamm-Obstbäumen und markanten Einzelbäumen.		-	-	wird gestrichen
250.	§ 23 Gemeinsame Zonenvorschriften für die Parkzone, die Kurzone und die Landschaftsschutzzone			§ 33 Gemeinsame Zonenvorschriften für die Parkzone, die Kurzone und die Landschaftsschutzzone			unverändert übernommen, neue Nummerierung bzw. Reihenfolge
251.		1)	Nutzungsänderungen: In Ergänzung zu § 184 PBG sind in der Park-, Kur- und Landschaftsschutzzone zusätzlich bewilligungspflichtig: - Nutzungsänderungen von Bauten oder baulichen Anlagen - Nutzungsänderungen in der Bewirtschaftung oder Gestaltung von Grundstücken, soweit es sich nicht um ortsübliche landwirtschaftliche Nutzungsänderungen handelt.		1)	Nutzungsänderungen: In Ergänzung zu § 184 PBG sind in der Park-, Kur- und Landschaftsschutzzone zusätzlich bewilligungspflichtig: - Nutzungsänderungen von Bauten oder baulichen Anlagen, - Nutzungsänderungen in der Bewirtschaftung oder Gestaltung von Grundstücken, soweit es sich nicht um ortsübliche landwirtschaftliche Nutzungsänderungen handelt.	unverändert
252.		2)	Schutz des Baum- und Gehölzbestands - Zur Wahrung des Landschaftsbilds sind in der Park-, Kur- und Landschaftsschutzzone Bach- und Seeufergehölze, Feldhecken, Baumgruppen, markante Einzelbäume und landschaftsprägende waldähnliche Partien geschützt, soweit auf diese das eidgenössische Waldgesetz nicht anwendbar ist. - Beseitigungen oder Änderungen, soweit sie über die ordentliche Pflege und Nutzung hinausgehen, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats.		2)	Schutz des Baum- und Gehölzbestands: - Zur Wahrung des Landschaftsbildes sind in der Park-, Kur- und Landschaftsschutzzone Bach- und Seeufergehölze, Feldhecken, Baumgruppen, markante Einzelbäume und landschaftsprägende waldähnliche Partien geschützt, soweit auf diese das eidgenössische Waldgesetz (WaG) nicht anwendbar ist. - Beseitigungen oder Änderungen, soweit sie über die ordentliche Pflege und Nutzung hinausgehen, bedürfen der Bewilligung der Gemeinde ~~des Gemeinderats.~~	geringe Anpassung, Präzisierung
253.	§ 38 Kulturobjekte			§ 34 Kulturdenkmäler			wird ersetzt
254.		-	-		1)	Der Kanton erfasst die Kulturdenkmäler in einem kantonalen Bauinventar. Die darin enthaltenen Kulturdenkmäler unterstehen dem kantonalen Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG) und sind im Zonenplan orientierend dargestellt. Sie werden in die folgenden Kategorien eingeteilt: a) schützenswert, b) erhaltenswert, c) Baugruppen.	neu
255.		1)	Der Gemeinderat bestimmt schützenswerte Kulturobjekte auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümer. Die		-	-	wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			Kulturobjekte sind im kommunalen Inventar der schützenswerten Kulturobjekte aufgeführt, das beim Bauamt aufliegt. Der Gemeinderat kann Kulturobjekte auch wieder aus dem Inventar entlassen.				
256.		-	-		2)	Bauliche und gestalterische Massnahmen an den im kantonalen Denkmalverzeichnis aufgelisteten Objekten und an den Kulturdenkmälern der Kategorie «schützenswert» oder in deren Umgebung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle. Sie können für eine zeitgemässe Nutzung und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitätsvoll verändert werden.	neu
257.		2)	Schutzobjekte sind am Standort zu erhalten. Weitere Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhalts legt der Gemeinderat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit dies nicht durch übergeordnete Schutzmassnahmen genügend erfolgt ist. Für Veränderungen an Kulturobjekten ist in jedem Fall die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
258.		-	-		3)	Die Kulturdenkmäler der Kategorie «erhaltenswert» sind von kommunaler Bedeutung. Sie können für eine zeitgemässe Nutzung und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitätsvoll verändert werden. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung des Kulturdenkmals unverhältnismässig ist. Ein Ersatzneubau muss in Bezug auf Gestaltung, Volumen und auf die Stellung im Orts- oder Landschaftsbild mindestens gleichwertige Qualität aufweisen. Für diese Kulturdenkmäler gilt folgendes Verfahren: a) Verlangt die Grundeigentümerschaft einen Entscheid oder beabsichtigt sie, ein solches Kulturdenkmal zu verändern oder zu beseitigen, kündigt sie dies der Gemeinde an. b) Die Gemeinde entscheidet, wieweit Schutzmassnahmen gerechtfertigt und verhältnismässig sind. Sie kann bei einem «erhaltenswerten» Kulturdenkmal auf den Schutz auch ganz oder teilweise verzichten. Die Gemeinde stützt ihren Entscheid auf die Anhörung der Grundeigentümerschaft und von Fachleuten.	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						c) Die Gemeinde entscheidet über allfällige Schutzmassnahmen und allfällige finanzielle Beiträge im Rahmen von Verträgen mit der Grundeigentümerschaft oder mit Verfügungen.	
259.		3)	In der näheren Umgebung von Kulturobjekten sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass ein Kulturobjekt nicht beeinträchtigt wird.		4)	Die nähere Umgebung der «schützenswerten» und «erhaltenswerten» Kulturdenkmäler ist so zu gestalten, dass diese in ihrem Situationswert nicht wesentlich beeinträchtigt werden.	wird ersetzt
260.		4)	Die Gemeinde entrichtet angemessene Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Dokumentation und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Schutzobjekten. Der Gemeinderat sichert die Schutzmassnahmen in Form von Verträgen oder mit Verfügungen. Das Mass allfälliger Beiträge regelt der Gemeinderat in Richtlinien.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
261.		-	-		5)	Innerhalb von «Baugruppen» sind Bauten und Anlagen sowie bauliche Erweiterungen und Veränderungen besonders gut einzuordnen. Sie sind nicht zulässig, wenn sie durch ihre Grösse, Proportion, Gebäudehöhe oder Farbe das Quartier-, Strassen- und Landschaftsbild beeinträchtigen. Soweit keine anderweitigen einschränkenden Bestimmungen bestehen, können Bauten im Rahmen der Zonenvorschriften neu erstellt, ausgebaut und erweitert werden. Für bauliche Veränderungen innerhalb einer «Baugruppe» ist die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Dienststelle einzuholen.	neu
262.		5)	Werden Kulturobjekte erhalten, kann der Gemeinderat die zonengemässe AZ um höchstens 0.05 erhöhen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
263.		-	-		6)	Können Kulturdenkmäler innerhalb von «Baugruppen» vollständig ersetzt werden, so dürfen sie erst abgebrochen werden, wenn die Baubewilligung für den allfälligen Ersatzbau vorliegt. Vorbehalten bleibt der frühzeitige Abbruch aus Gründen der Sicherheit.	neu
264.	§ 21		Geologisch- geomorphologische Objekte[3]	§ 35		Geologische und geomorphologische Elemente	geringe Anpassung
265.		1)	Die schützenswerten geologisch-geomorphologischen Landschaftselemente gemäss kantonalem Inventar (Geo-Objekte gemäss Inventar) sind in ihrer ganzheitlichen Erscheinung zu erhalten.		1)	Schutzwürdige geologische und geomorphologische Elemente (Geotope) sind in ihrer ganzheitlichen Erscheinung zu erhalten. Sie sind im kantonalen Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung	wird ersetzt

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			[3] Das Inventar der schützenswerten geologisch-geomorphologischen Objekte (Geo-Objekte) liegt auf dem Bauamt zur Einsicht auf.			(INR Teil 2) erfasst. Das Inventar ist im kantonalen Geoportal einsehbar.	
266.		2)	Zonenkonforme, landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind auf das Notwendige zu beschränken und in Hofnähe zu erstellen.		-	-	wird gestrichen
267.		3)	Der Schutz der Objekte ist im Einzelfall im Baubewilligungsverfahren bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.		2)	Bauten und Anlagen sind unter Beachtung des Geotopschutzes zu planen, zu erstellen, zu gestalten und zu unterhalten und auf das Minimum zu beschränken. Landschaftsprägende Geländeveränderungen sind nicht zulässig. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen bewilligt werden.	wird ersetzt
268.		-	-		3)	Bei Eingriffen in Geotope können Ersatzmassnahmen gefordert werden.	neu
269.		-	-		4)	Die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Bundesrechts ist zulässig.	neu
270.			6. Bebauungsplan			5. Sondernutzungspläne	wird ersetzt (zusammengefasst)
271.	§ 27		Bebauungsplan	§ 36		Bebauungsplan- und Gestaltungsplanpflicht	geringe Anpassung, Präzisierung
272.		-	-		1)	Als Bebauungsplan- und Gestaltungsplan-Pflichtgebiete gelten Gebiete, die im Zonenplan als solche eingetragen sind.	neu
273.		1)	Der Gemeinderat ist ermächtigt, im Sinne der §§ 65 ff. PBG Bebauungspläne zu erlassen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen, ist nicht mehr zulässig
274.		-	-		2)	Die Gemeinde kann bauliche Änderungen sowie angemessene Erweiterungen bestehender Bauten von der Bebauungsplan- oder Gestaltungsplanpflicht befreien, wenn die baulichen Massnahmen von untergeordneter Bedeutung sind und kein Präjudiz für allfällige spätere Bebauungs- und Gestaltungspläne geschaffen wird.	neu
275.		-	-		3)	Innerhalb des Perimeters von Bebauungsplan- oder Gestaltungsplan-Pflichtgebieten dürfen nicht mehrere Bebauungspläne oder Gestaltungspläne erstellt werden. Die Gemeinde kann von diesem Grundsatz abweichen, wenn ein Gesamtkonzept über den gesamten Perimeter vorliegt, an dem sich die Teilbebauungspläne oder Teilgestaltungspläne orientieren.	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
276.		-	-		4)	In den Bebauungsplan- und Gestaltungsplan-Pflichtgebieten müssen die Sondernutzungspläne auf der Grundlage eines Überbauungskonzeptes erstellt und erlassen werden, das in einem Qualitätsverfahren gemäss § 5 BZR ermittelt wurde. Davon ausgenommen ist der Gestaltungsplan «Golfplatz Meggen».	neu
277.			7. Gestaltungsplan			-	Titel wird ersatzlos gestrichen
278.	§ 28		Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen	§ 37		Ergänzende Bebauungs- und Gestaltungsplanbestimmungen	geringe Anpassungen
279.		1) 2)	Für einen Gestaltungsplan, der die zonengemässen Vorschriften einhält, ist keine minimale Arealfläche vorgeschrieben. Die Minimalfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan und Bau und Zonenreglement im Rahmen von § 75 PBG abgewichen werden kann, beträgt 4'000 m².		1)	Bei Gestaltungsplänen innerhalb von Gestaltungsplan-Pflichtgebieten und bei Gestaltungsplänen ausserhalb solcher Gebiete mit einer Mindestfläche von 4'000 m² in unbebautem Gebiet und von 2'000 m² in bebautem Gebiet kann die Gemeinde Abweichungen vom Bau- und Zonenreglement zulassen.	geringe Anpassungen wird sinngemäss ersetzt
280.		-	-		2)	Die Gemeinde gewährt in Gestaltungsplänen die Abweichungen in dem Mass, wie die Qualitätsforderungen gemäss § 75 Abs. 3 PBG erfüllt werden.	neu, resp. siehe Zeile 279
281.		-	-		3)	Die Gemeinde kann im Bebauungsplan regeln resp. im Gestaltungsplan verlangen: a) Bestimmungen zur Art der zu realisierenden Wohnungen (z.B. Anteil Eigentum / Miete; zielgruppenspezifisches Wohnen), b) Realisierungsetappen, c) Mobilitätskonzepte.	neu
282.		3)	Sind Kulturobjekte betroffen, kann der Gemeinderat einen Gestaltungsplan verlangen (§ 74 Abs. 2 PBG).		-	-	wird ersatzlos gestrichen
283.		-	-		4)	In Bebauungs- und Gestaltungsplänen haben Gebäude bezüglich Energie mindestens die Anforderungen gemäss § 14 PBV einzuhalten.	neu
284.		4)	Im Rahmen der Gestaltungspläne sind Begrünungs- und Bepflanzungskonzepte zu erarbeiten, die die Anforderungen gemäss § 37		-	-	wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			BZR erfüllen und deren dauernden Bestand und den fachgerechten Unterhalt der Bepflanzungen sicherstellen. Besonders zu beachten sind: - die Gestaltung und Bepflanzung der Strassenräume, - die Gestaltung der Zonenränder zur Landschaftszone, - die Bepflanzung der allgemeinen Grün- und Freiraumflächen gemäss Abs. 6.				
285.		5)	Der Gemeinderat gewährt im Rahmen der Anforderungen gemäss § 75 Abs. 1 und 3 PBG einen Bonus zur Ausnützungsziffer (bei Gestaltungsplänen gemäss Abs. 10 und 11 richtet sich der Bonus nach den Grobkonzepten).		-	-	wird ersatzlos gestrichen
286.		6)	Im Rahmen der Gestaltungspläne sind mindestens 15 % der Arealflächen als allgemeine Grün- und Freiraumflächen festzulegen (Grünzonen im Areal sind anrechenbar). Deren Erstellung und Unterhalt sind verbindlich zu regeln.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
287.		7)	Im Rahmen der Gestaltungspläne muss ein Energiekonzept vorgelegt werden, das die Verwendung von mindestens 50 % erneuerbaren Energien sowie den Minergiestandard sicherstellt.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
288.		8)	Der Gemeinderat legt die Gebäudelängen aufgrund der konzeptionellen Vorschläge und der örtlichen Verhältnisse fest.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
289.		9)	Mit dem Gestaltungsplan ist ein Miteigentumsreglement vorzulegen, das den Unterhalt der Strassen, Plätze, Freiräume, Naturobjekte und Bepflanzungen auf Gemeinschaftsflächen grundeigentümerverbindlich regelt.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
290.	Grobkonzepte bei geplanten Einzonungen	10)	Bei geplanten Einzonungen legt der Gemeinderat Vorgaben für Grobkonzepte (bezüglich Erschliessung, Baudichte, Bebauunstruktur und Freiraumgestaltung) fest. Die von den Grundeigentümern erarbeiteten Grobkonzepte müssen vor der Einzonung in die Bauzone vorliegen und dienen als Grundlage für die Bestimmung der Zonenart, der Baudichte und für die Gestaltungsplanung.		-	-	wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
291.		11)	Bei den Gestaltungsplänen, die aufgrund der Grobkonzepte gemäss Abs. 10 festgelegt werden, wird ein Bonus zur Ausnützungsziffer gewährt, der dem Grobkonzept entspricht, abzüglich der 5 % aGF, die gemäss § 10 Abs. 2 der kantonalen Planungs- und Bauverordnung (PBV) in Anspruch genommen werden können (Minergiezertifizierte Bauten oder wenn mindestens 75% des Wärmebedarfs für Heizungen und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt werden).		-	-	wird ersatzlos gestrichen
292.			Teil E Bauvorschriften			Teil C Bauvorschriften	neue Nummerierung
293.			II. Erschliessung			I. Erschliessung	neue Nummerierung
294.	§ 29		Abstellflächen für Fahrzeuge, Ersatzabgaben	§ 38		Abstellflächen für Fahrzeuge	geringe Anpassung, Präzisierung
295.		-	-		1)	Die Erstellung von Abstellflächen für Fahrzeuge sowie die Ersatzabgabe richten sich nach den §§ 93 ff. des kantonalen Strassengesetzes (StrG).	neu
296.		1)	Bei Neubauten, Nutzungsänderungen und grösseren Umbauten hat der Bauherr auf privatem Grund ausreichende Abstellflächen (für Autos, Mopeds, Velos usw.) zu schaffen[4]. *[4] Gemäss Richtlinien des Gemeinderates resp. Normen des VSS.*		2)	Bei Neubauten, Nutzungsänderungen und grösseren Umbauten hat der Bauherr auf privatem Grund ausreichend Ein- und Abstellflächen (für Autos, Mopeds, Velos usw.) zu schaffen. ~~*[4] Gemäss Richtlinien des Gemeinderates resp. Normen des VSS.*~~	geringe Anpassung, Präzisierung
297.		-	-		3)	Die Gemeinde setzt die Mindestzahl der Abstellflächen im Zusammenhang mit der Erteilung der Baubewilligung fest. Folgende Mindestanzahl an Abstellflächen ist zu realisieren: a) Mindestens 1 Abstellflächen pro Wohnung, mindestens aber 2 Abstellflächen pro Wohngebäude, b) maximal 1 Abstellfläche für Wohnungen gemäss § 10 BZR, c) bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohnungen zusätzlich 0,3 Abstellflächen pro Wohnung für Besucherinnen und Besucher (jeweils aufgerundet). Diese Abstellflächen dürfen nicht zweckentfremdet werden. d) Der Garagenvorplatz bei Einfamilienhäusern zählt als anrechenbare Abstellfläche. e) Für alle übrigen Bauten und Anlagen legt die Gemeinde die erforderliche Anzahl Abstellflächen gestützt auf die	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						entsprechenden Normen fest.	
298.		-	-		4)	Sofern besondere Gründe es rechtfertigen, kann die Gemeinde eine grössere Anzahl Abstellflächen verlangen oder eine etappenweise Schaffung bewilligen.	neu
299.		-	-		5)	Die Gemeinde kann die Anzahl der zu erstellenden Abstellflächen herabsetzen oder deren Erstellung ganz untersagen. Es gilt § 94 StrG.	neu
300.		-	-		6)	Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, kann die Gemeinde zu jeder Zeit die Anlegung von Abstellflächen auf privatem Grund verlangen, wenn die vorhandenen Abstellflächen dem tatsächlichen Fahrzeugbestand nicht entsprechen.	neu
301.		2)	Kann aus einem zwingenden Grund die erforderliche Anzahl Abstellflächen nicht realisiert werden, so ist der Gemeinderat befugt, für die fehlende Anzahl eine einmalige, zweckgebundene Ersatzabgabe von Fr. 5'000.– pro Abstellplatz zu verlangen (siehe auch § 95 Strassengesetz).		7)	Die Ersatzabgabe pro fehlende Abstellfläche beträgt CHF 8'000.-. Die Ersatzabgabe entfällt, wenn die Gemeinde gemäss Abs. 5 die Anzahl Abstellflächen herabsetzt.	wird ersetzt
302.			III. Abstände			-	Titel ersatzlos gestrichen
303.	§ 31 Strassenabstände			-			Der gesamte Paragraf wird ersatzlos gestrichen, es gilt abschliessend das kantonale Strassengesetz
304.		1)	Für neue ober- und unterirdische Bauten und Anlagen sind die Strassenabstände verbindlich, die in einem Nutzungsplan festgelegt wurden. Von der Gemeinde festgelegte Baulinien entlang von Kantonsstrassen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
305.		2)	Wo kein solcher Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten: a. zu Kantonsstrassen 6 m b. zu Gemeindestrassen 5 m c. zu Güterstrassen 4 m d. zu Privatstrassen 4 m		-	-	wird ersatzlos gestrichen, es gelten die Abstände des kantonalen Strassengesetzes

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			e. zu Wegen 2 m				
306.		3)	Vorbauten, wie Dachvorsprünge, Treppen oder Balkone dürfen bis maximal 1 m über die Mindestabstände gemäss Abs. 1 und 2 hinausragen. Anlagen für Container, Veloplätze und dergleichen dürfen bis höchstens 1 m an den Strassen- resp. Trottoirrand gestellt werden.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
307.		4)	Bei neuen unterirdischen Bauten und Anlagen beträgt der Mindestabstand zu Strassen 3 m und zu Wegen 2 m, sofern nicht ein Nutzungsplan gemäss Absatz 1 abweichende Abstände festlegt.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
308.		5)	Der Gemeinderat kann im Rahmen von Baubewilligungen kleinere Abstände bewilligen, wenn keine öffentlichen Interessen berührt werden.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
309.		6)	Im Übrigen wird auf das kantonale Strassengesetz verwiesen (insbesondere §§ 84 ff).		-	-	wird ersatzlos gestrichen
310.			IV. Vollgeschoss, Gebäude- und Firsthöhe			-	Titel ersatzlos gestrichen
311.	§ 32 Untergeschosse			-			wird ersatzlos gestrichen, es gilt die kantonale Gesetzgebung (PBG, PBV) und die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)
312.		1)	Nicht sichtbare Untergeschosse sind allseitig auf eine Tiefe von 3 m ab Fassade des sichtbaren Untergeschosses anzuschütten. Die Anschüttungen sind zu begrünen oder begehbar zu gestalten.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
313.		2)	Zulässige Zu- und Wegfahrten von Einstellhallen (vgl. § 138 Abs. 1 PBG) sind auf eine Tiefe von 3 m ab Fassade des sichtbaren Untergeschosses zu überdecken. Die Überdeckung ist zu begrünen oder begehbar zu gestalten.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
314.		3)	Böschungen und Aufschüttungen bei nicht sichtbaren Untergeschossen dürfen eine Neigung von höchstens 1:1 aufweisen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
315.		4)	Stützmauern müssen zur Fassade des sichtbaren Untergeschosses einen Abstand von mindestens 3 m aufweisen und dürfen in der Höhe höchstens 1,50 m sichtbar sein (am höchsten Punkt gemessen).		-	-	wird ersatzlos gestrichen
316.		5)	Bei besonders schwierigen Grundstückverhältnissen (z.B. Steilheit, geringe bebaubare Parzellentiefe, Verkehrssicherheit) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
317.			-			II. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	neu
318.	-			§ 39	Strassenräume		neu
319.		-	-			Die Strassenräume sind qualitätsvoll, orts- und quartierverträglich zu gestalten. Sie haben den örtlichen Dorf-, Areal- und Quartiercharakter zu berücksichtigen.	neu
320.	§ 30	Bodenversiegelung und Dachbegrünung		§ 40	Dachgestaltung (vgl. Anhang 6 und 7)		geringe Anpassung, neuer Paragraf beinhaltet die zwei alten § 30 und § 33
321.		1)	Bei Plätzen, Abstellflächen und Fusswegen dürfen wasserundurchlässige Beläge nur angelegt werden, wenn dies aus Nutzungs- oder Umweltschutzgründen erforderlich ist.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
322.		2)	Flachdächer sind unter Beachtung der Gründach-Richtlinien der Schweizerischen Fachvereinigung Gebäudebegrünung (SFG) extensiv zu begrünen. Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zur ökologischen Qualität und zur Retentionsleistung von Flachdächern erlassen.		1)	Dächer auf Hauptbauten bis 5° Neigung und mit einer Fläche von mehr als 25 m², die nicht als Terrasse genutzt werden, sind extensiv mit einheimischen, standorttypischen Arten zu begrünen und/oder für die Energiegewinnung zu nutzen.	wird ersetzt
323.	§ 33	Dachnorm		-			wird in den neuen Paragrafen § 40 integriert, resp. gilt die kantonale Gesetzgebung (PBG, PBV) und die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)
324.		1)	Alle Elemente eines Dachgeschosses (ausgenommen Attikageschosse und Dachaufbauten gemäss Abs. 5) müssen innerhalb der Dachnorm liegen. Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse		-	-	wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			erreicht, beträgt die Dachnorm für ein Dachgeschoss: - Kniestockhöhe höchstens: 1,00 m - Dachfirsthöhe bis 2 VG höchstens: 4,00 m - Dachfirsthöhe bei 3 und mehr VG höchstens: 5,00 m				
325.		-	-		2)	Die Nutzung von Dachflächen als Dachterrassen ist möglich, wenn deren Oberkante Boden mind. 2.00 m unter den zulässigen Höhenmassen liegen.	neu
326.		2)	Das Attikageschoss ist mind. 3 m, Vordächer von Attikageschossen sind mind. 2 m von der Gebäudefassade des darunter liegenden Geschosses zurückzusetzen, wenn bei der entsprechenden Fassade das Untergeschoss in der Höhe mehr als 1 m sichtbar ist (ausgemittelt).		-	-	wird ersatzlos gestrichen
327.	Dachauf-bauten	5)	Dachaufbauten, Anlagen auf Dächern und freistehende Anlagen sind nur zulässig, wenn sich eine ästhetisch und architektonisch gute Lösung ergibt.		3)	Technische Aufbauten dürfen nur dann über die realisierten Höhen gemäss § 6 BZR hinausragen, wenn sie technisch nicht anderweitig realisiert werden können. Die Gemeinde kann bei Umbauten im Sinne der Verhältnismässigkeit Ausnahmen zulassen, Vorgaben zur Gestaltung machen und insbesondere die Einhausung verlangen.	wird ersetzt
328.		3)	Wird die Vollgeschosszahl voll ausgenutzt, so muss der First, einschliesslich Pultdach, von der Traufe mindestens 2,50 m zurückgesetzt werden.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
329.		-	-		4)	Für Solaranlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung gilt: a) Bei Neubauten dürfen Solaranlagen nicht über den zulässigen Höhenmassen liegen und maximal 1.00 m über die realisierte Höhe hinausragen. b) Bei bestehenden Bauten, welche das zulässige Höhenmass überragen, dürfen Solaranlagen die bestehende Höhe um maximal 0.30 m überschreiten. c) Auf allen übrigen bestehenden Dächern dürfen Solaranlagen die zulässige Höhe um maximal 0.30 m überschreiten, maximal aber 1.00 m über die realisierte Höhe hinausragen.	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
330.		4)	Wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse erreicht, so dürfen die Dachaufbauten in ihrer gesamten Länge 2/5 der zugeordneten Fassadenlänge nicht übersteigen und sind nur zulässig, wenn sich eine ästhetisch und architektonisch gute Lösung ergibt.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
331.	Brüstungen	6)	Nicht transparente Brüstungen dürfen die zonengemässe Gebäudehöhe um höchstens 50 cm überschreiten.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
332.			V. Schutz des Orts und Landschaftsbildes			-	Titel ersatzlos gestrichen
333.	§ 35		Terrainveränderungen, Stützkonstruktionen	§ 41		Umgebungsgestaltung	geringe Anpassung, neuer Paragraf beinhaltet die zwei alten § 35 und § 37, siehe auch § 2, Zeile 19
334.		-	.-		1)	Bauten sind so in die topografischen Verhältnisse einzufügen, dass Terrainveränderungen und künstlich gestützte Böschungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.	neu
335.		1)	Bauten sind durch geeignete Projektvorschläge so in die topografischen Verhältnisse einzufügen, dass Terrainveränderungen und künstlich gestützte Böschungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.		2)	In allen Zonen ist für Neubauten, grössere Umbauten und bei wesentlichen Veränderungen des Aussenraumes mit dem Baugesuch ein Plan über die Umgebungsgestaltung gemäss § 55 PBV einzureichen. Bei kleineren Bauvorhaben kann die Gemeinde auf diesen Plan verzichten.	wird ersetzt
336.		3)	Als Unterlagen sind einzureichen: a) Projektpläne über die Gestaltung des Areals vor und nach Abschluss der Aufschüttungen (Rekultivierungsplan) inkl. Geländeprofile, b) Etappenplan mit zeitlichem Ablauf der Aufschüttung, c) Plan der Verkehrserschliessung. Der Gemeinderat kann weitere Unterlagen verlangen.		3)	Der Plan über die Umgebungsgestaltung macht insbesondere Angaben zu a) allen Elementen der Umgebungsgestaltung und der Erschliessungsflächen mit Materialisierung, Gestaltung und Bepflanzung, b) Lage und Verlauf des massgebenden und auszuführenden Terrains.	wird ersetzt
337.		2)	Für Mauern, Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb der Bauzonen von mehr als 1 m Höhe bzw. Tiefe ab gewachsenem Terrain sowie für Aufstapelungen und Ablagerungen grösseren Ausmasses ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Die		-	-	wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			Bewilligung ist zu verweigern, wenn dadurch das Quartier oder Landschaftsbild beeinträchtigt wird.				
338.		4)	Der Gemeinderat befristet die Zeitdauer der Aufschüttungen und der einzelnen Etappen. Er kann für die Rekultivierung eine Kaution verlangen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
339.	§ 37 Ökologie und Bepflanzung			-			wird in den neuen Paragrafen § 41 integriert
340.		1)	Zum Zwecke - des ökologischen Ausgleichs - der Schaffung und Vernetzung von natürlichen Lebensräumen und Biotopen - der ausreichenden Durchgrünung der Siedlungsräume ist der Bepflanzung und Begrünung der Freiflächen im Siedlungsgebiet besondere Aufmerksamkeit zu schenken.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
341.		2)	Der Aussenraum von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft ergibt. Er soll genügend Grünbereiche mit Bäumen, Sträuchern und Hecken enthalten. Auf vorhandene standortgerechte und einheimische Gehölze ist Rücksicht zu nehmen (ausreichende Abstände).		4)	Die Umgebungsgestaltung hat zu gewährleisten, dass sich die Bauten und Anlagen gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen.	wird ersetzt
342.		3)	Bei der Umgebungsgestaltung sind mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden. Zu den Pflanzenarten kann bei der Gemeindeverwaltung ein Merkblatt bezogen werden.		5)	Die Bepflanzung hat mit mehrheitlich einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten zur erfolgen. Invasive Neophyten sind nicht zulässig.	wird ersetzt
343.		4)	Bepflanzungen und Mauern über 1.20 m sind untersagt, wenn sie entlang von Fuss- und Wanderwegen gemäss Verkehrsrichtplan sichtbehindernd sind.		-	-	wird in den neuen Paragrafen § 42 integriert
344.		5)	Bei Bauparzellen angrenzend an die Landwirtschaftszone ist der Aussenraum mit Rücksicht auf die Landschaft besonders sorgfältig zu gestalten.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
345.		-	-		6)	Die Arbeiten gemäss Plan zur Umgebungsgestaltung müssen spätestens ein Jahr nach Bezug der Baute realisiert sein.	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
346.		-	-		7)	Die Gemeinde kann im Rahmen der Baubewilligung diesbezüglich die erforderlichen Gestaltungs- und Bepflanzungsauflagen festlegen.	neu
347.		-	-		8)	Schotterflächen, die keinen ökologischen Nutzen haben, sind mit Ausnahme für den Fassadenschutz nicht erlaubt.	neu
348.	-			§ 42 Aussichtslagen			neu
349.		-	-		1)	Einfriedungen (z.B. Bepflanzung, Mauer, Sichtschutz) über 1.20 m sind untersagt, wenn sie innerhalb von Bauzonen und der Parkzone entlang von Wanderwegen die ohne Einfriedung vorhandene See- und/oder Bergsicht behindern.	geringe Anpassung, Präzisierung (vgl. Zeile 343)
350.		-	-		2)	Die Gemeinde kann entlang von öffentlichen Fusswegen bei besonders wichtigen Aussichtslagen Einfriedungen über 1.20 m untersagen.	sinngemäss übernommen (vgl. Zeile 343)
351.	-			§ 43 Gestaltung des Siedlungsrandes			neu
352.		-	-			An Siedlungsrändern sind erhöhte Anforderungen an die Einpassung in das Landschaftsbild zu erfüllen. Der Aussenraum ist besonders sorgfältig zu gestalten. a) Übermässige Niveausprünge durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sind zu vermeiden. b) Die Durchlässigkeit für Kleintiere ist zu gewährleisten. c) Abgrenzungselemente und Bepflanzung berücksichtigen die ortstypischen Eigenheiten.	neu
353.	-			§ 44 Archäologische Fundstellen AFS			neu, bei einem Verzicht wird der Kanton im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens einen Genehmigungsvorbehalt formulieren.
354.		-	-		1)	Der Kanton erfasst die archäologischen Fundstellen in einem kantonalen Fundstelleninventar. Die Wirkungen der Aufnahme einer archäologischen Fundstelle im kantonalen Fundstelleninventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Fundstellen orientierend dargestellt.	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
355.		-	-		2)	Eingriffe in eingetragene Fundstellen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.	neu
356.	§ 36 Aufschüttungen			-			wird ersatzlos gestrichen
357.		1)	Aufschüttungen mit unverschmutztem Material erfordern grundsätzlich eine Baubewilligung (vorbehältlich § 36 Abs. 2). Die Bestimmungen des Umweltschutzrechts über Abfälle oder Deponien bleiben in jedem Fall vorbehalten.		-	-	wird ersatzlos gestrichen, resp. siehe auch § 2, Zeile 19
358.		2)	Ausserhalb der Bauzonen beurteilt sich deren Zulässigkeit zudem nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Nach Art. 24 RPG können Anlagen, die dem Zonenzweck widersprechen, bewilligt werden, wenn der Zweck der Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen, resp. siehe auch § 2, Zeile 19
359.	§ 39 Plakatwände			§ 45 Reklamen			geringe Anpassung, Präzisierung
360.		1)	Permanente Plakatwände werden bewilligt, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie sind nur innerhalb der Bauzonen und nur an Kantons- und Gemeindestrassen 1. Klasse zulässig. b) Sie werden nur aufgrund eines vom Gemeinderat für das ganze Gemeindegebiet genehmigten Konzeptes bewilligt, in dem Anzahl und Standorte der Wände bestimmt sind.		1)	Permanente Reklameanschlagstellen und digitale Folgelösungen (z.B. Display) werden nur aufgrund eines von der Gemeinde für das ganze Gemeindegebiet genehmigten Konzepts bewilligt, in dem Anzahl, Grösse und Standorte der Anschlagstellen bestimmt sind. Sie sind nur innerhalb der Bauzonen und nur an Kantons- und Gemeindestrassen 1. Klasse zulässig.	wird ersetzt
361.		-	-		2)	Sie müssen sich so ins Orts- und Landschaftsbild sowie ins architektonische und städtebauliche Gebäudeensemble einfügen, dass eine harmonische Gesamtwirkung entsteht.	neu
362.		-	-		3)	Für die Beurteilung von Reklamen sind folgende Kriterien massgebend: Art, Inhalt, Platzierung, Ausrichtung, Ausgestaltung, Standort, Umgebung und Häufigkeit der Reklame.	neu
363.		-	-		4)	Temporäre Reklamen dürfen nicht grösser als 3.50 m^2 sein. Für sie gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen.	neu
364.	-			§ 46 Energie			neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
365.		-	-		1)	In Gebieten, in denen Erdwärmesonden zulässig sind, sind bei Gebäuden, die einer Gesamtsanierung unterzogen werden, für Heizung und Warmwasseraufbereitung als Hauptenergieträger erneuerbare Energien einzusetzen.	neu
366.		-	-		2)	Die Gemeinde kann im Baubewilligungsverfahren technische Vorinstallationen für die Nutzung erneuerbarer Energien und die e-Mobilität verlangen.	neu
367.					3)	Wo ein thermisches Netz vorhanden ist, gilt es die Anschlusspflicht gemäss § 6 Energiegesetz (KEnG) zu prüfen.	neu
368.	§ 40 Antennen, Solaranlagen, Mobilfunkanlagen			§ 47 Antennenanlagen			Es handelt es sich um einen "kann"-Paragraf (nice to have). Im Fall der Integration ins BZR ist er als Ganzer anzuwenden (ohne Änderungen im Wortlaut, Anpassungen einzelner Begriffe oder Wörter). Das Bundes- und Kantonsgericht stützt diesen Wortlaut (zudem keine Einsprachen von Mobilfunkanbietern)
369.		-	-		1)	Als Antennenanlagen gelten Mobilfunkanlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung (Mobilfunk usw.) dienen. Als visuell wahrnehmbare Antennenanlagen gelten Anlagen, die nicht bzw. nicht hinreichend kaschiert und aufgrund ihres Erscheinungsbildes als Antennenanlage erkennbar sind.	neu
370.	Antennen, Solaranlagen	1)	Die Bewilligungspflicht von Parabolantennen und Solaranlagen richtet sich nach § 61 Abs. 2 a – b PBV. Sie werden bewilligt, wenn sie das Siedlungs-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Parabolantennen dürfen nicht auf Dachgiebel und Dachvorsprüngen angebracht werden. Solaranlagen sind innerhalb der öffentlich-rechtlichen Höhenbestimmungen zulässig.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
371.	Mobilfunk-	2)	Mobilfunkanlagen haben die Anforderungen gemäss § 33 Abs. 5 BZR zu erfüllen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
372.		3)	Für die Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage ist folgendes Vorverfahren erforderlich: - Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde mit, in welchem Umkreis der Bau einer Anlage beabsichtigt ist. - Der Mobilfunkbetreiber kann einen Standortvorschlag vorlegen. - Behörden und Betroffene prüfen den Standortvorschlag und können alternative Standorte vorschlagen.		2)	Für die Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage ist folgendes Vorverfahren erforderlich: a) Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde mit, in welchem Umkreis der Bau einer Mobilfunkanlage ~~Anlage~~ beabsichtigt ist. b) Der Mobilfunkbetreiber kann einen Standortvorschlag vorlegen. Dieser ist unter Berücksichtigung des Kaskadenmodells gemäss nachfolgenden Absätzen zu begründen. c) Die Behörde prüft den Standort und kann alternative Standorte vorschlagen. ~~Behörden und Betroffene prüfen den Standortvorschlag und können alternative Standorte vorschlagen~~.	geringe Anpassung, Präzisierung
373.		4)	Nach einer Frist von drei Monaten seit Beginn des Vorverfahrens gemäss Abs. 3 kann der Mobilfunkbetreiber das Baubewilligungsverfahren einleiten. Ist der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort realisierbar (wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.		3)	Nach Ablauf des Vorverfahrens gemäss Abs. 2, spätestens aber nach einer Frist von drei Monaten, kann der Betreiber das Baubewilligungsverfahren einleiten. Ist der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort gemäss Prüfung des Betreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.	wird sinngemäss ersetzt
374.		-	-		4)	Für die Standortevaluation visuell wahrnehmbarer Mobilfunkanlagen gelten folgende Prioritäten (1 = höchste Priorität): Priorität 1: Arbeitszonen: Visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen haben gegenüber anderen Bauzonen, die ganz oder teilweise eine Wohnnutzung erlauben, in der Regel einen Mindestabstand von 100.00 m aufzuweisen. Priorität 2: Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Zonen für öffentliche Zwecke: Visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen haben gegenüber anderen Bauzonen, die ganz oder teilweise eine Wohnnutzung erlauben, in der Regel einen Mindestabstand von 100.00 m aufzuweisen. Priorität 3: In den übrigen Bauzonen sind visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen nur zulässig, wenn kein Standort in einem der Priorität 1 oder 2 zugeordneten Gebiet möglich ist.	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						Der Standort einer visuell wahrnehmbaren Mobilfunkanlage in einem Gebiet untergeordneter Priorität ist nur dann zulässig, wenn sie sich nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt. In jedem Fall ist eine Koordination mit bestehenden Mobilfunkanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Mobilfunkanlage am bestehenden Standort zu erstellen.	
375.		-	-		5)	In Wohnzonen, in der Kernzone, der Zentrumszone sowie der Wohn- und Geschäftszone sind visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen nur zulässig, wenn sie notwendig sind und überdies einen funktionalen Bezug (die Mobilfunkanlage hat von ihren Dimensionen und ihrer Leistungsfähigkeit her der in den genannten Zonen üblichen Ausstattung zu entsprechen) zu diesen Zonen aufweisen. Sie sind insbesondere bezüglich Einsehbarkeit, Farbgestaltung und Kontrast zur baulichen und landschaftlichen Umgebung unauffällig zu gestalten.	neu
376.		-	-		6)	An Denkmalschutzobjekten und Kulturdenkmälern und in einem Abstandsbereich von in der Regel 100.00 m zu den genannten Objekten sind visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen nicht zulässig.	neu
377.	-			§ 48	Beleuchtung / Lichtimmissionen		neu
378.		-	-		1)	Beleuchtungsanlagen und beleuchtete Reklamen, die Aussenbereiche erhellen, sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie keine Lichtimmissionen ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs verursachen. Unnötige Lichtimmissionen sind zu vermeiden.	neu
379.		-	-		2)	Festinstallierte Beleuchtungsanlagen im Freien mit potenziell störenden Auswirkungen, insbesondere Reklamebeleuchtungen, Areal- und Fassadenbeleuchtungen sowie himmelwärts gerichtete Lichtquellen, sind bewilligungspflichtig.	neu
380.		-	-		3)	Die Gemeinde kann die Bewilligung mit Auflagen zur Art, Leuchtdauer, Lichtstärke usw. der Anlage erlassen.	neu
381.		-	-		4)	Der Betrieb von festinstallierten Beleuchtungsanlagen und beleuchteten Reklamen ist, mit Ausnahme der Sicherheit dienenden Anlagen	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						wie Strassen-, Weg- oder Platzbeleuchtungen sowie saisonalen Fest- und Sportbeleuchtungen, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht gestattet. In begründeten Fällen, z.B. bei Betrieben mit längeren Öffnungszeiten usw., können Ausnahmen erteilt werden.	
382.			VII. Schutz der Gesundheit			III. Schutz der Gesundheit	neue Nummerierung
383.	§ 41		Abstellflächen für Kehrichtgebinde und Container	-			wird ersatzlos gestrichen
384.		1)	Bei Neubauten sind auf privatem Grund unmittelbar an der Strasse gelegene Abstellplätze für Kehrichtgebinde zu schaffen, die für die Kehrichtabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht beeinträchtigen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
385.	§ 42		Abstellräume	-			wird ersatzlos gestrichen
386.		1)	In Wohnhäusern ab drei Wohnungen muss nutzbarer Abstellraum im Ausmass von mindestens 9 m^2 vorhanden sein. Die Abstellräume müssen trocken und abschliessbar sein.		-	-	wird sinngemäss ersetzt, siehe Zeile 392
387.	Einstellräume für Fahrräder und Kinderwagen	2)	In Wohnhäusern ab drei Wohnungen sind in Verbindung zum Treppenhaus oder Eingang genügend grosse, von aussen ohne Treppe zugängliche Einstellräume für Fahrräder und Kinderwagen zu erstellen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
388.	-			§ 49		Schutz vor Wärmeeinwirkung	neu
389.		-	-		1)	Aussen- und Freiräume sind so zu gestalten, dass die Bevölkerung im Sommerhalbjahr vor übermässiger Wärmeeinwirkung geschützt ist. Dazu gehören: a) eine ausreichende Beschattung, b) die Förderung der Wasserverdunstung durch unversiegelte Flächen, Pflanzenbewuchs und offene Wasserflächen, c) Oberflächen und Beläge, welche wenig Wärme	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						absorbieren.	
390.		-	-		2)	Vor dem Hintergrund vermehrt auftretender Starkniederschläge sind Aussen- und Freiräume so zu gestalten, dass sie Oberflächenwasser versickern oder zurückhalten können.	neu
391.	-			§ 50	Nebenräume		neu
392.		-	-		1)	In Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen sind genügend grosse Nebenräume (Keller, Estriche, Reduits) von insgesamt mindestens 7 m^2 Fläche pro Wohnung zu erstellen.	wird sinngemäss ersetzt, siehe Zeile 386
393.		-	-		2)	In oder bei Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen sind in der Nähe der Hauszugänge und ohne Treppen zugängliche, separate und genügend grosse Einstellräume für Fahrräder, Kinderwagen, Spielgeräte und dergleichen zu erstellen.	neu
394.		-	-		3)	Bei Gebäuden mit Publikums- oder Kundenverkehr sind beim Eingang genügend Abstellflächen für Fahrräder zu schaffen.	neu
395.		-	-		4)	Für die Anzahl und Abmessungen der Abstellplätze für Fahrräder gelten die entsprechenden Normen (SN 640 065).	neu
396.	§ 43	Ersatzabgabe für Spielplätze		§ 51	Ersatzabgabe für Spielplätze und Freizeitanlagen		geringe Anpassung, Präzisierung
397.		1)	Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen, hat der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 1'000.- pro Zimmer zu entrichten (siehe § 159 PBG).			Die Ersatzabgabe für Spielplätze und Freizeitanlagen gemäss § 159 PBG beträgt einmalig CHF 200.- pro m^2 «nicht realisierte Spielfläche».	wird ersetzt
398.	§ 44	Gestaltungspläne und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten		§ 52	Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten		geringe Anpassung, Präzisierung
399.		1)	In lärmbelasteten Gebieten sind die Art. 29 – 31 der Lärmschutzverordnung (LSV) zu beachten. Über einen Gestaltungsplan kann erst entschieden oder eine Baubewilligung für Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung erteilt werden, wenn die Einhaltung der massgeblichen Lärmgrenzwerte nachgewiesen ist.		1)	In lärmbelasteten Gebieten gilt Art. 29 ff. der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV). Eine Gestaltungs- oder Baubewilligung für Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung kann erst nach Vorliegen eines entsprechenden Nachweises, dass der massgebliche Grenzwert eingehalten wird, erteilt werden.	wird sinngemäss ersetzt
400.		2)	Sind die Lärmgrenzwerte trotz Lärmschutzmassnahmen überschritten, ist das überwiegende Interesse auszuweisen und der Dienststelle		2)	Kann der Grenzwert trotz Lärmschutzmassnahmen nicht eingehalten werden, so ist das überwiegende Interesse auszuweisen und der	wird sinngemäss ersetzt

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			Umwelt und Energie ein Gesuch um eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 30 LSV bei Neuerschliessungen, bzw. eine Zustimmung gemäss Art. 31 LSV bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten einzureichen. Bei Parzellen, welche nach dem 1. Januar 1985 eingezont wurden, besteht keine Möglichkeit von Ausnahmen.			zuständigen kantonalen Dienststelle ein Gesuch um eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 30 LSV bzw. eine Zustimmung gemäss Art. 31 LSV einzureichen.	
401.		-	-		3)	Bei Parzellen, die nach 1985 in eine Bauzone eingezont wurden, gilt Art. 29 LSV und es besteht keine Möglichkeit von Ausnahmen.	neu
402.		3)	Auf den Lärmschutznachweis kann verzichtet werden, wenn beispielsweise fundierte Abklärungen im Zusammenhang mit bereits genehmigten Bauvorhaben in vergleichbarer Exposition und ähnlicher Nutzung belegen, dass die massgeblichen Grenzwerte eingehalten sind.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
403.		-	-		4)	Die lärmbelasteten Aussenräume müssen so gestaltet werden, dass sie eine gute Aufenthaltsqualität gewähren.	neu
404.		4)	Bei den mit der Ortsplanungsrevision 2010 neu eingezonten, mit Lärm vorbelasteten Arealen ist im Rahmen der Gestaltungspläne die Einhaltung des Planungswertes für die lärmempfindlichen Räume gemäss Lärmschutzgutachten nachzuweisen und als Bedingung für Baubewilligungen verbindlich festzulegen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
405.	-			§ 53 Technische Gefahren			neu, bei einem Verzicht wird der Kanton im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens einen Genehmigungsvorbehalt formulieren.
406.		-	-		1)	Bei Änderung der Bau- und Zonenordnung und bei Sondernutzungsplanungen in technischen Gefahrenbereichen gemäss Konsultationskarte «Technische Gefahren», die eine deutliche Erhöhung des Risikos für die Bevölkerung zur Folge haben, sind raumplanerische Massnahmen, Schutzmassnahmen am geplanten Objekt oder Sicherheitsmassnahmen bei Anlagen oder Betrieben mit störfallrelevanten Gefahren zu prüfen und festzulegen.	neu
407.		-	-		2)	In eingezonten Gebieten mit einem hinterlegten Risikobericht ist zu prüfen, ob die darin getroffenen Annahmen weiterhin aktuell sind.	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						Ändern sich die Annahmen wesentlich, insbesondere die vorgesehenen Nutzungen, ist der Risikobericht zu aktualisieren.	
408.		-	-		3)	In eingezonten Gebieten mit einer Auflage für Schutzmassnahmen (z.B. Personenzahlbeschränkung, ausreichende Abstände zur Risikoquelle, Anordnung der Raumaufteilung, technische Massnahmen an den Fassaden und Lüftungstechnik) sind diese Schutzmassnahmen bei Bauvorhaben der zuständigen kantonalen Dienststelle zur Beurteilung einzureichen. In eingezonten Gebieten ohne Auflage für Schutzmassnahmen sind mögliche Schutzmassnahmen mit der zuständigen kantonalen Dienststelle frühzeitig im Rahmen der Planung eines Bauvorhabens zu besprechen.	neu
409.		-	-		4)	Schutzmassnahmen und raumplanerische Massnahmen sind im Baubewilligungsverfahren umzusetzen.	neu
410.	-			§ 54	Bereitstellung von Siedlungsabfällen		neu
411.		-	-		1)	Bei Bebauungs- und Gestaltungsplänen und im Baubewilligungsverfahren sind der Gemeinde geeignete Angaben zur Bereitstellung von Siedlungsabfällen, insbesondere örtlicher, baulicher und technischer Art, zu machen.	neu
412.		-	-		2)	Bei Bebauungs- und Gestaltungsplänen ist die Bereitstellung von Siedlungsabfällen in der Regel innerhalb des Perimeters vorzusehen. Die dafür erforderliche Erschliessung ist sicherzustellen. Die Bereitstellung ausserhalb des Perimeters ist zulässig, wenn damit eine sichere, ökologische oder effiziente Sammlung ermöglicht wird und sie rechtlich gesichert ist.	neu
413.		-	-		3)	Die Gemeinde kann Auflagen über die Dimensionierung und technische Ausgestaltung von Kehricht-, Sammelstellen oder Sammelpunkten für Abfälle anordnen. Sie berücksichtigt dabei die Anliegen des zuständigen Abfallverbandes und sorgt im Baubewilligungsverfahren für dessen frühzeitigen Einbezug in das Verfahren.	neu
414.			Teil F Baubewilligung und Baukontrolle			-	Titel ersatzlos gestrichen
415.	§ 45	Ergänzende Bestimmungen zum Baubewilligungsverfahren		-			wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
416.		1)	Baugesuche und Beilagen sind nach Weisung des Bauamts mindestens vierfach einzureichen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
417.		2)	Für Mauern, Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb der Bauzonen von mehr als 1 m Höhe bzw. Tiefe ab gewachsenem Terrain sowie für Aufstapelungen und Ablagerungen grösseren Ausmasses ist die Bewilligung des Gemeinderats einzuholen (siehe § 35 Abs. 2 BZR).		-	-	wird ersatzlos gestrichen
418.		3)	Die Beseitigung oder Änderung von Baumgruppen, markanten Einzelbäumen und landschaftsprägenden waldähnlichen Parkanlagen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats (siehe § 23 Abs. 2 BZR in Ergänzung der Bestimmungen über den Schutz von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen gemäss § 22 BZR).		-	-	wird ersatzlos gestrichen
419.		4)	Nutzungsänderungen in der Park-, Kur- und Landschaftsschutzzone gemäss § 23 Abs. 1 BZR bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
420.			Teil G Rechtschutz			-	Titel ersatzlos gestrichen
421.	§ 46		Beschwerderecht	-			wird ersatzlos gestrichen
422.		1)	Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz nichts anderes vorsieht.		-	-	wird ersatzlos gestrichen, es gilt die kantonale Gesetzgebung (PBG)
423.			Teil H Aufsicht, Vollzug, Strafen			IV. Aufsicht, Vollzug, Strafen	neue Nummerierung
424.	§ 48		Gebühren	§ 55		Gebühren	unverändert übernommen, neue Nummerierung bzw. Reihenfolge
425.		-	-		1)	Die Gebühren für die amtlichen Kosten von Entscheiden und die übrigen Aufwendungen bei der Erfüllung planungs- und baurechtlicher Aufgaben werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem hat die Gemeinde Anspruch auf Ersatz von Auslagen für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrolle.	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
426.		1)	Der Gemeinderat erhebt von den Gesuchstellern für den Erlass von Entscheiden im Bauwesen eine Spruchgebühr, die aufgrund der vorgesehenen Baukosten wie folgt berechnet wird: - von den ersten Fr. 2'000'000.- 1.0 0/00 - von dem Fr. 2'000'000.- 0.5 0/00 übersteigenden Betrag - mindestens aber Fr. 100.00.		2)	Die Gemeinde legt den massgebenden Stundenansatz funktionsbezogen zwischen CHF 60.- und 200.- fest.	wird ersetzt
427.		2)	Ergibt sich nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme eine Differenz zu den für die Gebührenberechnung zugrunde gelegten Baukosten, erfolgt eine revidierte Rechnungsstellung, wenn die Gebührendifferenz mehr als Fr. 100.– beträgt.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
428.		-	-		3)	Gebühren und Auslagen hat zu tragen, wer entsprechende Handlungen veranlasst.	neu
429.		3)	Für die übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Baugesuchen, Gestaltungs- und Bebauungsplänen, Bauvorfragen usw. sowie für die Baukontrollen werden die Aufwendungen nach Aufwand gemäss den Ansätzen der kant. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinde verrechnet.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
430.		4)	Der Gemeinderat kann angemessene Kostenvorschüsse zur Sicherstellung der Gebühren verlangen.		4)	Die Gemeinde kann zur Sicherstellung von Gebühren und Ersatzabgaben Kostenvorschüsse verlangen.	wird sinngemäss ersetzt
431.		5)	Die Baubewilligungen für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und für erneuerbare Energien sind bei bestehenden Bauten kostenfrei.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
432.	§ 49		Ausnahmen nach PBG	-			wird ersatzlos gestrichen, Ausnahmen gemäss kantonaler Gesetzgebung (PBG)
433.		1)	Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements kann der Gemeinderat in Ergänzung von § 37 PBG auch bewilligen, a) für öffentliche und im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen, b) für bestehende gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe		-	-	wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
434.	Ausnahmen nach NLG	2)	Ausnahmen von den Zonenvorschriften gemäss § 17, 19, 22, 23 BZR können bewilligt werden, a) im Interesse der Schutzziele oder b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben strengere Vorschriften des Bundes über die Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie die Bestimmungen des Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
435.	§ 50 Strafbestimmungen zum Schutze der Naturobjekte			§ 56 Strafbestimmungen			geringe Anpassung, Präzisierung
436.		1)	Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 100'000 Franken bestraft. In leichten Fällen, oder wenn die Täterschaft fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis zu 40'000 Franken.		1)	Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 ~~(NLG)~~ mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ~~bis zu 100'000 Franken~~ bestraft. In leichten Fällen, oder wenn die Täterin oder der Täter ~~die Täterschaft~~ fahrlässig handelt, ist die Strafe eine Busse bis zu CHF 40'000.~~- Franken~~.	geringe Anpassung, Präzisierung
437.		2)	Wer die Vorschriften von § 19 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 3, § 22 Abs. 1 – 4 und § 23 Abs. 2 BZR verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 Bst. b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken bestraft.		2)	Wer die Vorschriften in den § 30 Abs. 2, 3, 4 und 7 und § 32 dieses Bau- und Zonenreglements verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 lit. b NLG mit einer Busse bis zu CHF 20'000.-, in leichten Fällen bis zu CHF 5'000.- bestraft.	wird sinngemäss ersetzt
438.			Teil I Schlussbestimmungen			Teil D Schlussbestimmungen	unverändert übernommen, neue Nummerierung
439.	§ 52 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands, Einstellung der Bauarbeiten			-			wird ersatzlos gestrichen
440.		1)	Die Bestimmungen des PBG über Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands (§ 209) und Einstellung der Bauarbeiten (§ 210) gelten ebenfalls für das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
441.	-			§ 57 Schlussbestimmungen			Der neue Paragraf beinhaltet die zwei alten § 53 und § 54

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
442.	§ 53	Inkrafttreten		-			wird inhaltlich in den neuen Paragrafen § 57 integriert
443.		1)	Das vorliegende Bau- und Zonenreglement tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.		1)	Das vorliegende Bau- und Zonenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	wird ersetzt
444.		2)	Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Bau- und Zonenreglement vom 01. Dezember 1997 sind aufgehoben.		2)	Das Bau- und Zonenreglement Ausgabe November 2021 wird aufgehoben.	wird ersetzt
445.	§ 54	Hängige Gesuche		-			wird inhaltlich in den neuen Paragrafen § 57 integriert
446.		1)	Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bau- und Zonenvorschrift noch nicht bewilligten Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Bau- und Zonenreglements zu behandeln.		-	-	wird ersatzlos gestrichen
447.		-	-		3)	Folgende Gestaltungs- und Bebauungspläne und all ihre allfällig späteren Anpassungen werden aufgehoben: 1) Gestaltungsplan «Badhof 2» vom 29.04.1968 2) Gestaltungsplan «Binsböschen 1» vom 12.06.1972 3) Gestaltungsplan «Binsböschen Süd» vom 09.04.2014 4) Gestaltungsplan «Ebnet-Nord» vom 14.04.1999 5) Gestaltungsplan «Ebnet-Süd» vom 14.11.1979 6) Gestaltungsplan «Eiholzmatte» vom 24.02.1999 7) Gestaltungsplan «Eiholzmatte Nord» vom 23.09.2015 8) Gestaltungsplan «Flora» vom 20.02.2013 9) Gestaltungsplan «Flossenmatt» vom 13.11.1985 10) Gestaltungsplan «Flossenmatt West» vom 02.07.2014 11) Gestaltungsplan «Gottliebenrain» vom 22.05.2019 12) Gestaltungsplan «Grünegg» vom 28.03.2012 13) Gestaltungsplan «Haltenried Ost» vom 29.11.2000 14) Gestaltungsplan «Hobacher» vom 05.07.1950	neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						15) Gestaltungsplan «Kreuz» vom 08.01.2014 16) Gestaltungsplan «Meggenhorn 1» vom 28.06.1971 17) Gestaltungsplan «Moosmatt» vom 17.04.1985 18) Gestaltungsplan «Mühleweg» vom 14.12.2005 19) Gestaltungsplan «Naumatt» vom 01.12.1982 20) Gestaltungsplan «Naumatt Süd» vom 24.09.2014 21) Gestaltungsplan «Neuhof» vom 26.11.1997 22) Gestaltungsplan «Neuhuspark» vom 16.04.2014 23) Gestaltungsplan «Neuhusstrasse» vom 04.04.2012 24) Gestaltungsplan «Obergruben» vom 04.08.2004 25) Gestaltungsplan «Obermatt-Ost» vom 28.01.1998 26) Gestaltungsplan «Obermattpark» vom 16.08.2006 27) Gestaltungsplan «Rigiblick» vom 24.09.1973 28) Gestaltungsplan «Rotmatt 2» vom 06.05.1974 29) Gestaltungsplan «Rotmatt West» vom 27.03.2013 30) Gestaltungsplan «Rüeggiswil» vom 14.09.1988 31) Gestaltungsplan «Schönwilpark Meggen 1» vom 18.08.2010 32) Gestaltungsplan «Schönwilpark Meggen 2» vom 07.12.2011 33) Gestaltungsplan «Stampfibach» vom 17.07.1996 34) Bebauungsplan «Allmend-Flora» vom 26.09.1966 35) Bebauungsplan «Altegg» vom 09.09.1968 36) Bebauungsplan «Badhof» vom 18.03.1959 37) Bebauungsplan «Hinterkreuzbuch» vom 15.03.1971 38) Bebauungsplan «Kreuzbühl» vom 09.12.1968 39) Bebauungsplan «Lerchenbühl 1 A» vom 31.03.1969 40) Bebauungsplan «Lerchenbühl 1 B» vom 15.12.1969 41) Bebauungsplan «Lerchenbühlhöhe» vom 19.09.1966 42) Bebauungsplan «Lerchenfeldstrasse» vom 07.01.1953 43) Bebauungsplan «Mühletal» vom 15.06.1970	

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						44) Bebauungsplan «Rainhof» vom 30.09.1953 45) Bebauungsplan «Seematt» vom 19.08.1968 46) Bebauungsplan «Tschädigen 1» vom 16.01.1967	
448.		-	-		4)	Für folgende Gestaltungs- und Bebauungspläne gilt § 224 Abs. 2 PBG: 1) Gestaltungsplan «Bergstrasse» vom 17.06.2020 / 14.07.2021 2) Gestaltungsplan «Ebnet» vom 30.08.1979 3) Gestaltungsplan «Haltenried» vom 08.06.1978 4) Gestaltungsplan «Kreuzmatte» vom 19.08.2015 5) Gestaltungsplan «Obermatt-Süd» vom 27.02.1985 6) Gestaltungsplan «Schönrüti» vom 28.03.1984 7) Gestaltungsplan «Schwerzi-Nord» vom 29.09.1999 8) Gestaltungsplan «Sentibühl» vom 20.10.1977 9) Gestaltungsplan «Sentibühl Süd» vom 13.12.1995 10) Gestaltungsplan «Spissen» vom 03.09.1997 11) Gestaltungsplan «Tschädigen 4» vom 12.08.1998 12) Gestaltungsplan «Weidtobel» vom 23.06.1999 13) Bebauungsplan «Fischerdörfli» vom 05.09.1983 14) Bebauungsplan «Huob» vom 26.03.1985 15) Bebauungsplan «Tschädigen 2» vom 24.06.1968 16) Bebauungsplan «Schwerzi» vom 23.12.1986	neu
449.	-	-	-		5)	Infolge der Aufhebung der Bebauungs- und Gestaltungspläne gemäss Abs. 3 und 4 sind notwendige, nachbarrechtliche Regelungen dringlicher Rechte privatrechtlich und zu Lasten der betroffenen Grundeigentümer zu regeln.	neu
450.			1. öffentliche Auflage vom 19. Oktober bis 18. November 2009 2. öffentliche Auflage vom 22. Februar bis 23. März 2012 6045 Meggen, 05. Mai 2010 / GRB Nr. 133 Namens des Gemeinderates			Meggen, *DATUM* Gemeinderat Meggen	wird sinngemäss ersetzt

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
			Andreas Heer Der Gemeindepräsident Daniel Ottiger Gemeindeschreiber An der Urnenabstimmung beschlossen am 13. Juni 2010 Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 8. Februar 2011, RRE Nr. 179			Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber Urs Brücker Daniel Ottiger An der Urnenabstimmung vom *DATUM* erlassen. Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. *NUMMER* vom *DATUM* genehmigt.	
451.	-			Anhang			neu (siehe Zeile 129 ff.)
452.		-	-			Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen **§ 19 BZR: Zweckbestimmung Zone für öffentliche Zwecke OeZ**	Anhang 1 verbindlich

Bezeichnung	Ort	Zweck mit zugehörigen Infrastruktureinrichtungen						Empfindlichkeitsstufe
		A	B	C	D	E	F	
1	Balmtobel	x		x	x	x		II
2	Hofmatt-Rüeggiswil	x		x	x	x	Bildungseinrichtungen, Zivilschutzbauten	II
3	Sunneziel			x		x	Parkplatz, Betreuungseinrichtungen	II/III
4	Piuskirche	x	x		x	x	Wendeschlaufe Bus	III
5	Zentralschulhaus	x		x		x	Bildungseinrichtungen, Feuerwehr- und Zivilschutzbauten	III
6	Kinderspielplatz Oberland			x				III
7	Haus Blossegg			x	x		Betreuungseinrichtungen	II
8	Johannes-Kirche		x		x	x	Sozialbauten	II

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)									Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.								
						9	Magdalenenkirche, Friedhof Hintermeggen	x	x	x			Friedhof, Dienstwohnungen, Parkplätze	II
						10	Gottlieben-Park	x		x	x	x	Parkplatz	II
						11	Kapelle «der lieben Frau auf der Platte»		x	x		x		III
						12	Englischer Friedhof		x				Friedhof	II
						13	Kinderspielplatz Lerchenbühl			x		x		II
						14	Friedensbrunnen-Platz				x	x	Werkhof, Zivilschutzbauten	III
						15	Fridolin-Hofer-Platz			x		x		II
						16	De Buhl-Weg			x				II
						17	Seeacher-Platz			x		x		II
						18	Seeanlage Hintermeggen			x				II
						19	Benzeholz			x	x	x	Parkplatz, Grünraum, Pumpstation	II
						20	Ecke Kreuzbuchstrasse/Haltenriedweg			x		x	Parkplatz	II
						21	Kinderspielplatz Tschädigen			x				II
						22	Busendstation Tschädigen					x	Busstation, Parkplatz	II
						23	Dreilinden-Platz			x				II

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		

24	Blossegg-Platz			x	x	x	Schützenhaus, Parkplatz	II
25	Hochrüti-Platz			x				II
26	Parkplatz Buch-matt/Vita Par-cours						Parkplatz	II
27	Kinderspielplatz Fridolin-Hofer-Strasse			x				II
28	Sentibühl			x	x	x	Bildungseinrichtungen	II
29	Seestrasse/ Habsburgstrasse					x		II
30	Bächten-bühl/Kreuzbuch-rain					x		II
31	Neuhöfli-Meg-genhorn						Parkplatz	II

A Kinder- und Jugendeinrichtungen
B Kirchliche Einrichtungen
C Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Sport- und Spieleinrichtungen
D Vereins- und Kulturnutzungen
E Ver- und Entsorgungseinrichtungen
F Spezialnutzungen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
453.		-	-				siehe Zeile 135 ff.
454.		-	-			Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen **§ 20 BZR: Zweckbestimmung Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF-A** Anhang 2 verbindlich	

Bezeichnung	Ort	Zweck mit zugehörigen Infrastruktureinrichtungen				
		A	B	C	D	E
50	Scheidegg	x				
51	Sentibühl		x	x	x	
52	Binzböschen		x			
53	Lerchenbühl		x			
54	Bootshafen Hintermeggen					Einrichtungen für Segel- und Ruderboote
55	Bootshafen Seestrasse					Einrichtungen für Segel-, Ruder-, Motorboote
56	Rütli		x	x	x	
57	Altegg		x			
58	Sentibühl		x		x	
59	Obergruben		x	x	x	

A Gartenanlagen und Familiengärten
B Sport- und Spieleinrichtungen
C Freizeit- und Erholungseinrichtungen
D Verkehrs- und Erschliessungsanlagen
E Spezialnutzungen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
455.		-	-				siehe Zeile 148 ff.
456.		-	-			Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen **§ 22 BZR: Zweckbestimmung Grünzonen Gr-A** Anhang 3 verbindlich	

Bezeich-nung	Ort	Zweck mit zugehörigen Infrastruktureinrichtungen			
		A	B	C	D
70	Englischer Friedhof	x			öffentliche Fuss- und Radwege
71	Ebnetweier			x	Fusswege
72	Flossenmatt West	x	x		Notzufahrt, Fusswege, Spiel- und Freizeit-anlagen
73	Flossenmatt Nord		x		öffentliche Fuss- und Radwege
74	Lerchenbüel-Neuhöfli		x	x	Notzufahrt, Fuss- und Radwege, Park-, Spiel- und Freizeitanlagen, offene Parkplätze
75	Balm	x		x	Fusswege, Freizeit- und Erholungsanlagen
76	Mühleweiher		x	x	Fusswege, Freizeit- und Erholungsanlagen
77	Kreuzhof West			x	Fusswege, Spiel- und Freizeitanlagen, offene Besucherparkplätze
78	Kreuzhof Ost			x	private Gartenanlagen
79	Bahnhof-Kreuzmatte	x	x		Fuss- und Radwege, öffentliche Sanitär-anlagen (z.B. WC)
80	Binzböschen West	x	x		Spiel- und Freizeitanlagen, unterirdische Bauten (z.B. Autoeinstellhalle)
81	Sentibühlstrasse		x	x	
82	Binzböschen Süd		x	x	
83	Letten		x		

Kategorien gemäss § 50 Abs. 1 PBG

A Erhaltung und Schaffung von Freiflächen im Baugebiet

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
						B Gliederung grösserer zusammenhängender Baugebiete, insbesondere zur Trennung von Wohn- und Arbeitsgebieten sowie von Quartieren und Gemeinden C Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufern sowie Waldrändern im Siedlungsgebiet D Spezialnutzungen	
457.		-	-				siehe Zeilen 96 bis 98
458.		-	-			Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen **§ 18 BZR: Gebiete mit ergänzenden Bestimmungen eB** Anhang 4 verbindlich **Bezeichnung** / **Ort** / **Ergänzende Bestimmungen zur Qualitätssicherung** I / Schwerzi Süd / Auf dem in der Zone W-C liegenden Grundstück Nr. 2014 ist nur eine in bauernhausähnlichem Stil gehaltene Wohnbaute mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 200 m² und höchstens zwei Wohneinheiten gestattet. Die Fläche des obersten realisierbaren Geschosses darf max. 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses betragen. II / Schwerzi Nord / a) Anstelle der zonengemässen Höhen gemäss § 14 BZR gilt für die nördlichen Grundstücke eine Fassadenhöhe und Gesamthöhe von 10.50 m. Für die südlichen Grundstücke gilt bei der nördlichen Fassade des Gebäudes eine Fassadenhöhe und Gesamthöhe von 3.50 m, gemessen ab der gemittelten Höhe der bestehenden nördlichen Grenze des jeweiligen Grundstücks (z.B. Niveau der südlichen Grenze der Strasse bzw. des Fusswegs). b) Es sind nur Flachdächer bis zu einer Neigung von 5° zulässig. Die Dachfläche des obersten möglichen Geschosses darf nicht als begehbare Dachterrasse genutzt werden. c) Die Gemeinde legt die zulässigen Überbauungsziffern im Einzelfall unter Berücksichtigung des Gesamterscheinungsbildes des Gebiets Schwerzi Nord fest. Die maximale Überbauungsziffer wird in Anlehnung an die nutzbaren Wohnflächen der bestehenden Bauten, deren Höhen und gedeckten oder eingefassten Aussenflächen festgelegt. d) Entlang der Strassenparzelle Nr. 1517 (Erschliessungsstrasse Schwerzihöhe) ist beidseitig eine 1.50 m breite Sickerfläche zu		

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)					Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.				
								erstellen. Die bestehenden strassenbegleitenden Hochstammbäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. e) Entlang der südlichen Grenze haben die Hochbauten einen Abstand zur Zonengrenze von 6.00 m einzuhalten, wobei als Übergang zur südlichen Landwirtschaftszone ein Grüngürtel von 2.00 m anzulegen ist. In dieser Zone dürfen mit Ausnahme von Böschungen, Bassins oder Stützmauern bis max. 1.50 m Höhe, ab gewachsenem oder tiefergelegten Terrain, keine Bauten errichtet werden. f) Für die Grundstücke nördlich der Erschliessungsstrasse Schwerzihöhe ist ein Strassenabstand von 5.50 m für Hoch- und Tiefbauten einzuhalten. Ausserdem sind innerhalb eines Baubereichs entlang der bestehenden Strasse von 3.50 m keine Böschungen, Einfriedungen, Hecken, Stützmauern, etc. zulässig. g) Für die Grundstücke südlich der Erschliessungsstrasse Schwerzihöhe ist ein Strassenabstand von 5.00 m für Hoch- und Tiefbauten einzuhalten. Zudem ist entlang der Sickerfläche ein 1.50 m breiter Fussweg festzulegen, der nach dem Wendehammer über Grundstück Nr. 1812 bis zum Panoramaweg zu führen ist. h) Der ehemalige Situationsplan zum Gestaltungsplan «Schwerzi Nord» vom 29. September 1999 hat wegleitenden Charakter.		
							III	Lerchenbüel	Es sind nur Flachdächer bis zu einer Neigung von 5° zulässig. Die Dachfläche des obersten möglichen Geschosses darf nicht als begehbare Dachterrasse genutzt werden.	
							IV	Flossenmatt	Bei guter Eingliederung und vorbildhafter Aussenraumgestaltung sind Ersatzneubauten im Ausmass der bewilligten und realisierten anrechenbaren Gebäudeflächen sowie einer Fassadenhöhe und Gesamthöhe von 10.50 m zulässig.	
							V	Bahnhof	Anstelle der zonengemässen Höhen gemäss § 16 gilt eine Fassadenhöhe und Gesamthöhe von 3.25 m.	

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)					Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.				
						VI	Fischer-dörfli (Teil Nord)	a) Alle Bauten und Anlagen haben sich besonders gut in den vorhandenen Baucharakter einzugliedern. b) Die Gemeinde legt die zulässigen Überbauungsziffern im Einzelfall unter Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Interessen fest und kann eine Fassadenhöhe und Gesamthöhe bis 11.00 m zulassen. Bestehende höhere Fassadenhöhen und Gesamthöhen sind bei gleichwertigen Ersatzbauten gewährleistet. c) Für die Überbauung gilt folgendes: - Es sind nach aussen geneigte Schrägdächer zu realisieren. - Entlang der Seestrasse sind markante Einzelbauten mit Giebel rechtwinklig zur Strasse zu realisieren.	
						VII	Fischerdörfli (Teil Süd)	a) Ein Neubau hat sich besonders gut in den vorhandenen Baucharakter einzugliedern. b) Auf der Parzelle Nr. 1991 darf ein zusätzlicher Bau mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 135 m^2 sowie einer Fassadenhöhe und Gesamthöhe von 11.00 m realisiert werden. c) Es ist ein nach aussen geneigtes Schrägdach mit Giebel rechtwinklig zum See zu realisieren.	

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
459.		-	-				neu
460.		-	-			Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen **§ 6 Abs. 2 BZR: Übersicht Höhenmasse** Anhang 5 orientierend 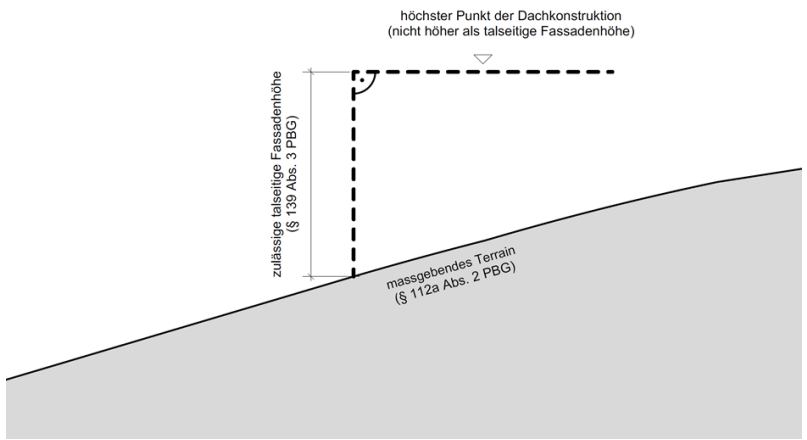 	
461.		-	-				neu

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
462.		-	-			Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen **Höchster Punkt der Dachkonstruktion Schrägdach gemäss § 139 PBG und § 34 PBV und § 6 Abs. 3 BZR** 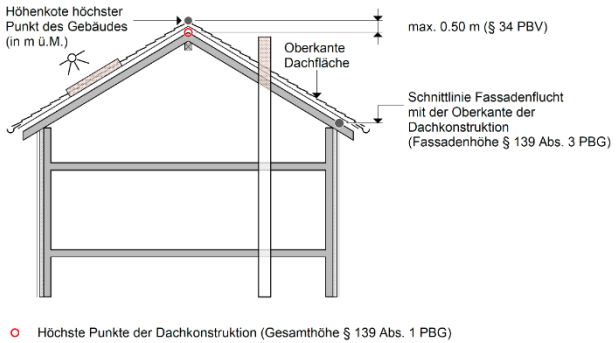 	Anhang 6 orientierend
463.		-	-				neu
464.		-	-			Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen **Höchster Punkt der Dachkonstruktion Flachdach gemäss § 139 PBG und § 34 PBV und § 6 Abs. 3 BZR** 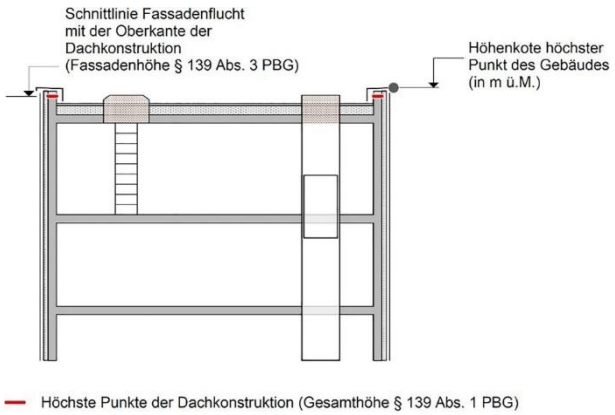 	Anhang 7 orientierend

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
465.		-	-				neu
466.		-	-			Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen **§ 7 BZR: Abgrabungen am Gebäude** 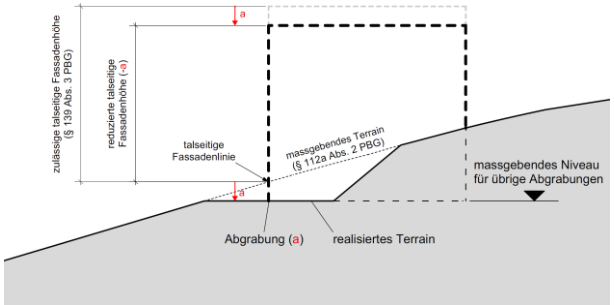 	Anhang 8 orientierend	
467.		-	-				neu
468.		-	-			Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen **§ 8 BZR: Terrassenhäuser (Variante Sockelgeschoss ohne Hauptnutzfläche)** 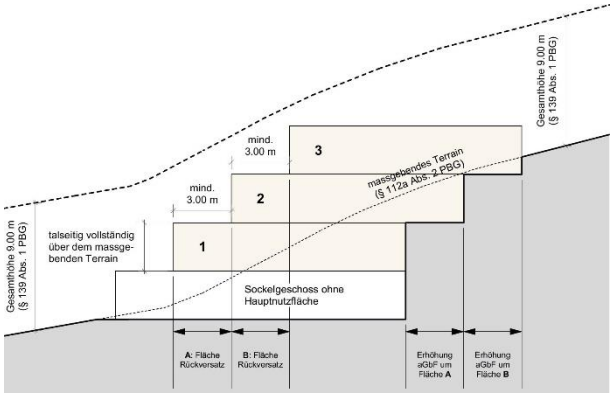 	Anhang 9 orientierend	

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
469.	-						neu
470.		-	-			Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen **Definition Flächen gemäss Schweizer Norm SN 504 416 (Ausgabe 2003)** **Anhang 10** orientierend 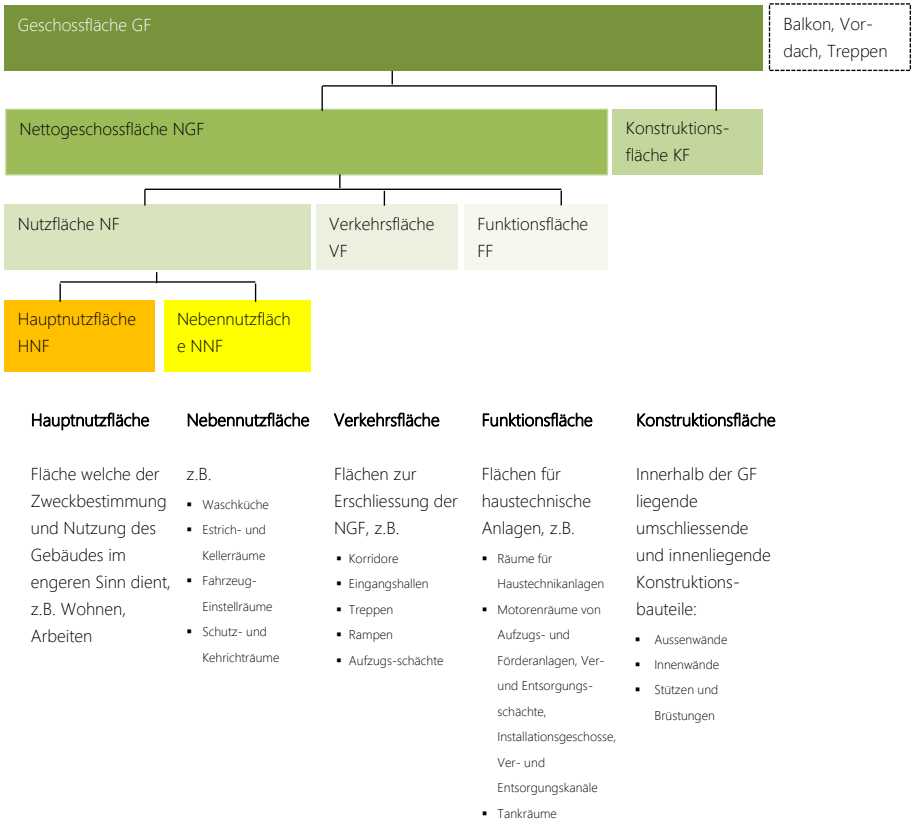 		

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
471.	Anhang 1: Skizzen zu § 5 Wohnzonen W2-a, W2-b, W3-a, W3-b			-			wird ersatzlos gestrichen
472.	Schema 1: Gebäude in der W2a / W2 b mit Attikageschoss			-			wird ersatzlos gestrichen
			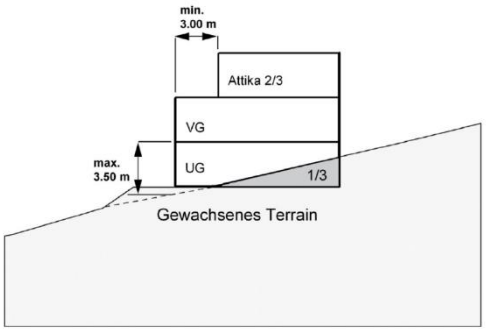		-	-	wird ersatzlos gestrichen
473.	Schema 2: Gebäude in der W2a / W2-b mit Dachgeschoss			-			wird ersatzlos gestrichen
474.			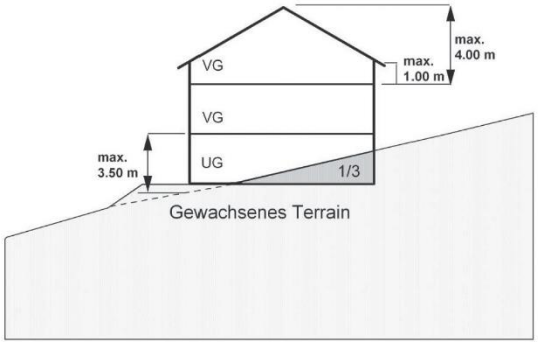		-	-	wird ersatzlos gestrichen

Nr.	Rechtskräftiges BZR (Ausgabe Januar 2014)			Öffentliche Auflage BZR (Stand vom 30.11.2022)			Bemerkungen
	§	Abs.		§	Abs.		
475.	Schema 3: Anschüttungen beim nicht sichtbaren 2. UG mit Stützmauer			-			wird ersatzlos gestrichen
476.			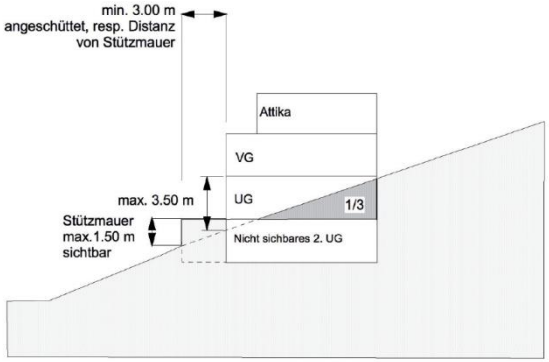		-	-	wird ersatzlos gestrichen
477.	Schema 4: Anschüttungen beim nicht sichtbaren 2. UG mit Stützmauer und Böschung			-			wird ersatzlos gestrichen
478.			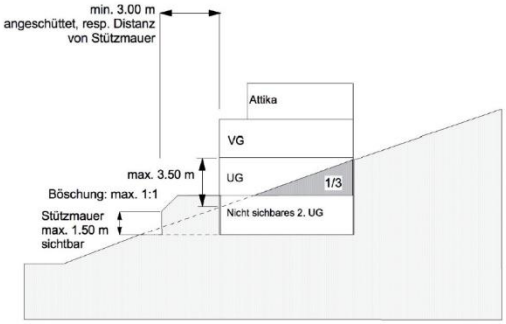		-	-	wird ersatzlos gestrichen